

Josef Schüßlburner

Politische Schmarrn-Servierung

2. Teil: Servierung in der Jungen Freiheit

20.07.2026

Die Wochenzeitung *Junge Freiheit* konnte gerade den 40. Jahrestages ihres Bestehens feiern. Die Tatsache, daß sich mit dieser Jungen Freiheit ein politisch rechtsstehendes Wochenblatt etablieren konnte, ist angesichts der besonderen bundesdeutschen Demokratieverhältnisse eine hervorragende Leistung und deshalb sei insbesondere dem Begründer und Chefredakteur dieser Zeitung, Dieter Stein, nachdrücklich gratuliert.

Wie aus der politischen Biographie des Betreibers dieser Website mit dem Titel

Als Rechtsabweichler im Ministerium.

Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen

<https://www.gerhard-hess-verlag.de/>



hervorgeht, war er mit dieser Zeitung einmal eng verbunden und hat dazu in einen bestimmten Zeitraum fast in jeder Ausgabe einen Beitrag veröffentlicht, meist zur Zeitgeschichte, insbesondere den Bereich Sozialismusbewältigung betreffend, aber auch zu Grundsatzfragen. Nach Aussage des Chefredakteurs in Zeiten besserer Beziehungen hatte sich dabei der Biograph ein Stammpublikum aufgebaut und auf diese Weise sicherlich zum Erfolg der Zeitung beim Übergang von der Monatsausgabe zur Wochenausgabe seinen Beitrag geleistet, auch wenn er diesen nicht überbewerten will.

Wie ebenfalls in der politischen Biographie dargestellt, war das erste von insgesamt drei Disziplinarverfahren wegen außerdienstlicher Ausübung der Meinungsfreiheit, also zu deren CDU-/SPD-ideologischen Unterdrückung, zentral auf bestimmte Beiträge in der damals vom Inlandsgeheimdienst des Landes Nordrhein-Westfalen SPD-verfassungswidrig „beobachteten“ Zeitung *Junge Freiheit* gestützt. <https://links-enttarnt.de/freiheit-unter-geheimdienstvorbehalt>

In der Jubiläumsausgabe der Jungen Freiheit werden allerdings die Konflikte, die als inner-rechts eingeordnet werden können, nur angedeutet. Wesentlicher Grund dieser Konflikte, die

der Chefredakteur gegenüber seinen von ihm meist *ad hoc* identifizieren Gegner immer wieder ziemlich intrigant anging, ist seine bleibende CDU-Mentalität, also eine fast religiöse Einstellung zur BRD und ihrem Grundgesetz, das bekanntlich von der bislang einzig etablierten Rechtspartei, der Deutsche Partei (DP), im Parlamentarischen Rat abgelehnt worden war und zwar aus durchaus nachvollziehbaren und immer noch relevanten Gründen. Dies sollte überschwänglichen GG-Enthusiasten auf der rechten Seite des politischen Spektrums, dem sich sicherlich die JF zurechnet, zu denken geben.

In seiner verfassungsschutzgehorsamen Einstellung will allerdings der Chefredakteur nicht begreifen, daß eine rechtstheoretische Kritik am Grundgesetz und der politische Wunsch, dieses - im übrigen völlig grundgesetzkonform (vgl. die Artikel 79 und insbesondere 146 GG) - durch eine bessere Verfassung, wie sie etwa in der Weimarer Reichsverfassung bestanden hat,

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf

zu ersetzen oder zumindest maßgebliche Änderungen dieses Grundgesetzes etwa beim Parteiverbotsartikel zu erreichen, völlig demokratiekonform und lobenswert ist, nämlich Reflex der Volkssouveränität, die sich vor allem durch Verfassungsgebung zum Ausdruck bringt; dies bedeutet, daß jeder Staatsbürger als Teil des souveränen Volkes Vorschläge zu Verfassungsfragen machen kann. Dagegen erkennt dieser Chefredakteur bei derartigen Überlegungen „Verfassungsfeindlichkeit“ in einem CDU-ideologischen, BRD-verfassungsschutzkonformen Sinne, womit er sich selbst die Berechtigung verschafft, auch ehemals enge freie Mitarbeiter ohne irgendeine Vorwarnung mit ideologiepolitischen Unterstellungen zu überziehen und dies in einer Weise, daß dies nicht einmal der sehr kritikwürdige „Verfassungsschutz“ so vornehmen würde. Dessen Niveau ist insoweit doch etwas höher, wie man leider zugestehen muß. Eine Gegenäußerung zu der Kritik wird dabei einem Kritisierten in dieser „Wochenzeitung für Debatte“ nicht eingeräumt, zumindest wenn etwas oder jemand aufgrund einer politisch erleuchtenden Werteeingebung durch den Chefredakteur kampagnenartig bekämpft werden soll.

Die Kampfansage an den Verfasser der nachfolgend im Titelbild ersichtlichen Broschüre ist schon durch den Beitrag **Endlich Tacheles** erfolgt

<https://jungefreiheit.de/debatte/kommentar/2020/endlich-tacheles/>

in dem der Chefredakteur vor allem behauptet:

„Schüßlburner hält es in seinem Papier nicht nur für sinnlos, sich überhaupt juristisch zu wehren...“.

Mit diesem „Papier“ ist die im Jahr 2000 erschienene Broschüre gemeint:

Scheitert die AfD?

Die Illusion der Freiheitlichkeit
und die politische Alternative



Gegen diese im seinerzeitigen Kampf des Parteisprechers Meuthen gegen den „Flügel“ wohl als sehr entscheidend angesehenen Broschüre hat der JF-Chefredakteur dann noch einen CDU-Juristen, der allerdings AfD-Mandate für Politprozesse erhalten hat, eingesetzt, um die Broschüre des Verfassers in einer Weise zu besprechen,

<https://jungefreiheit.de/kultur/literatur/2021/afd-und-verfassungsschutz/>

die man nur als Schmarrn einstufen kann. Diese Rezension mußte dabei als Auftragsrezension auf der vom Chefredakteur schon angeführten Auffassung gestützt werden, wonach der Verfasser der Broschüre der AfD von der Beschreitung des Rechtswegs gegen den Verfassungsschutz abraten würde.

Der Kritisierte hat dazu schon, im Interesse der AfD und ihres Umfelds, zu dem ja auch die JF gezählt wird, sehr zurückhaltend Stellung genommen,

<https://sezession.de/64014/junge-freiheit-und-politische-romantik?hilite=Sch%C3%BC%C3%9Flburner>

Nachfolgend erfolgt im Nachtrag zum Jubiläum der Zeitung eine angemessenere Kritik dieser sog. Rezension, zumal die der Broschüre zugrundeliegende Problematik immer noch ein zentrales Problem für die AfD darstellt, mag es auch so erscheinen, als wäre die Titelfrage der Broschüre anders zu beantworten als es vor sechs Jahren noch der Fall zu sein schien. In der nachfolgenden Kritik der sog. Rezension werden die Aussagen dieser Rezension *kursiv* wiedergegeben und danach erfolgt eine Stellungnahme durch den Verfasser der kritisierten Broschüre in Normalschrift.

I.

Zur Kritik an der Vosgerau-Kritik

Politisch ist das Beharren auf der eigenen Verfassungstreue das Nonplusultra der AfD und muß es bleiben. Um so fragwürdiger ist daher eine aktuelle Studie, die der AfD empfiehlt, sich nicht juristisch gegen Verfassungsschutzbehörden zu wehren. Die abwegige Begründung: Das Grundgesetz sei das Problem.

Diese Einleitung der Rezension ist die vom Chefredakteur gewünschte Kampfansage gegen den Verfasser der Broschüre mit der Insinuation, es würde die Verfassungstreue verletzt werden, wenn man empfehlen würde, sich nicht juristisch gegen Verfassungsschutzbehörden zu wehren. Der Chefredakteur hatte derartiges ja mit seinem insofern (und auch sonst weitgehend) verfehlten Tacheles-Beitrag behauptet und mit einer entsprechenden „Würdigung“ verbunden. Die Gefälligkeitsrezension mußte dies so umsetzen.

Die völlig verfehlte Prämisse einer Rezension: So ein Schmarrn! Und ...

Um zunächst gleich auf den zentralen Punkt zu kommen: **Der Verfasser der kritisierten Broschüre hat der AfD in Sachen Verfassungsschutz nicht von der Beschreitung des Rechtswegs abgeraten!** Dazu findet sich in der angeblich besprochenen Broschüre kein Wort! Auf dieser von vornherein falschen Prämisse des Chefredakteurs der Jungen Freiheit beruhend, ist schon deshalb die gesamte Rezension als ziemlicher Politschmarrn einzustufen. Diese durch nichts belegte Behauptung hat nämlich Auswirkungen bei den anderen Kritikpunkten.

In der besprochenen Broschüre ist zur Beschreitung des Rechtswegs bewußt keine direkte Aussage gemacht, was jedoch nicht die Schlußfolgerung erlaubt, die der Besprechungsprämisse auftragsgemäß zugrunde liegt. Der Verfasser der Broschüre hat lediglich bedauert, daß man unter dem nur freiheitlichen Grundgesetz, anders als bei der freien Weimarer Reichsverfassung, nicht die Möglichkeit hat, im Wege des Volksbegehrens einen alternativen Gesetzestext über den Verfassungsschutz zur Abstimmung zu stellen, also das Volk konkret über eine verfassungspolitisch bedeutsame Frage entscheiden zu lassen, sondern, daß man in der BRD auf den Rechtsweg setzt, dessen Erfolgsaussichten in der Tat in der konkreten Sache pessimistisch eingestuft werden. Auch diese Einschätzung stellt kein Abraten vom Rechtsweg dar, sondern nur eine Warnung, hierbei nicht zu optimistisch zu sein, sondern sich vielmehr auf negative Gerichtsentscheidungen einzustellen.

Wörtlich heißt es insoweit in der angeblich besprochenen Broschüre: „Der Nachteil des GG (gemeint: des Grundgesetzes, *Anm.*) besteht gerade darin, daß sich der Bürger gegen diese schleichende Aberkennung des Grundrechtsschutzes in Form einer permanenten Delegitimierung der Ausübung der Meinungsfreiheit durch den „Verfassungsschutz“ im weiteren Sinne letztlich nur auf dem Gerichtswege wehren kann (wo er sich in Sachen „VS“ selbst zum Streitgegenstand machen muß).“ So auf Seite 20 der Broschüre unter der Überschrift: „Entdemokratisierung“. Dies wird ergänzt durch den Hinweis, daß wegen einer exzessiven Verfassungsgerichtsbarkeit in der BRD eine (gemeint: zu) starke Verrechtlichung der Politik einherginge.

Die wohl logisch zwingende Schlußfolgerung: Der Verfasser geht wie selbstverständlich davon aus, daß der Rechtsweg beschritten wird, macht dazu jedoch keine detaillierte Erörterung, weil es ihm mit der Broschüre darauf ankommt, daß die VS-Angelegenheit endlich vor allem politisch angegangen wird. Und die (ausschließliche) Ausrichtung auf gerichtliche Auseinandersetzung, wie von den maßgeblichen Leuten der AfD vertreten, lenkt von der politisch zu lösenden Problematik ab.

Zwar kann man unter dem nur freiheitlichen Grundgesetz, anders als in der freien Weimarer Reichsverfassung die Sache nicht durch ein konkretes Volksbegehren zum Erlaß eines rechtsstaatlichen Verfassungsschutzgesetzes, also direkt verfassungspolitisch angehen. Dies hindert allerdings nicht daran, diese VS-Problematik zu einem allgemeinen politischen Thema zu machen, d.h. eine politische Mehrheit in den Parlamenten anzustreben, die dann parlamentarisch ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Nur so kann man bei einer sachgerechten Betrachtung, also bei Ignorieren der angeblichen Erkenntnis des Chefredakteurs, die Ausführungen des Verfassers der Broschüre verstehen.

Auch die nachfolgend zentral kritisierte Aussage, daß die Demokratie im Zweifel auch gegen das Verfassungsgericht durchgesetzt werden müsse, setzt Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts voraus. Und wie kommt es zu derartigen Gerichtsentscheidungen? Wie man nämlich bereits im ersten Semester des Jura-Studiums lernt - es ist bedauerlich, einen Experten für Staatsrecht darauf hinweisen zu müssen -, gibt es Gerichtsentscheidungen nur, wenn jemand einen Antrag stellt, also den Rechtsweg beschreitet: Wo kein Kläger, kein Richter. Also geht selbst diese besonders kritisierte Aussage (dazu nachfolgend) wie selbstverständlich von der Beschreitung des Rechtswegs aus.

Dem Verfasser der Broschüre ist nämlich bekannt, auch wenn er nach Ansicht des überragenden Experten für Staatsrecht nur verfassungstheoretische Erkenntnisse aus dem Grundstudium haben soll und dies auch nur möglicherweise (auch dazu nachfolgend), daß etwa disziplinarrechtlich wegen rechtmäßiger Parteiaktivitäten verfolgten AfD-Mitgliedern ohnehin gar keine andere Wahl bleibt als gegebenenfalls das zuständige Gericht anzurufen bzw. das Gericht wird, zumindest bislang war dies der Fall, von der disziplinarrechtlichen Verfolgungsbehörde angerufen, wie dies der Kritisierte in dem entscheidenden zweiten Disziplinarverfahren erleben mußte

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/UrteilEinstllg.pdf>

und wie auch in der politischen Biographie ausführlich dargestellt. Der Verfasser hat in diesem Zusammenhang auch zweimal erfolgreich das Bundesverfassungsgericht angerufen,

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/09/rk20080904_2bvr096707.html und

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/09/rk20100916_2bvr239408.html

ebenfalls ein, zumindest indirekter Beleg, daß der Kritisierte durchaus weiß, daß insbesondere einem individuell Betroffenen nur die Beschreitung des Rechtswegs zur Wahrung seiner Grundrechte zur Verfügung steht.

Er hat also von der Beschreitung des Rechtswegs keineswegs abgeraten. Die gegenteilige Behauptung des Chefredakteurs und der darauf beruhenden Gefälligkeitsbesprechung muß deshalb als Schmarrn eingestuft werden.

... dies selbst, wenn die Besprechungsprämisse korrekt wäre

Aber wegen der Aussage der Rezension theoretisch, also bei Annahme, daß die Behauptung der Rezension hinsichtlich des Abratens vom Rechtsweg korrekt wäre: Die Verfassungstreue gebietet nicht, sich gerichtlich wehren zu müssen. Auch wenn natürlich ein Jurist, welcher

anwältlich Geld verdienen will, sich dies naturgemäß anders wünschen dürfte. Warum sollte es eine politische Partei nicht mit einer ausschließlich politischen Bekämpfung des VS-Phänomens versuchen?

Dafür kann es durchaus Gründe geben, die zumindest einer Überlegung wert sein sollten: etwa, weil ein beamtetes Parteimitglied der AfD, das deswegen gemäß der unter dem Grundgesetz, weitgehend abweichend von der Praxis normaler liberaler Demokratie des Westens,

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog26-Beamtdiskrint.pdf>

eingespielten Praxis der ideologischen Oppositionsbekämpfung disziplinarrechtlich verfolgt wird, bessere Chancen hat, erfolgreich aus dem Verfahren hervorzugehen, wenn sich das Disziplinargericht noch nicht an anderweitige negative Gerichtsentscheidungen vor allem in Fragen der Rechtmäßigkeit der VS-Beobachtung gebunden sieht: So hatte sich seinerzeit die Situation beamteter „Republikaner“ erheblich verschlechtert, als dann Gerichtsentscheidungen vorlagen, die auf die von der betroffenen Partei eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten zurückgingen und dabei die amtlichen VS-Diffamierungen dieser Partei gerichtlich abgesegnet haben, weil derartige geheimdienstlich-staatspropagandistischen Vorgehensweisen trotz Garantie von Meinungsfreiheit, Mehrparteienprinzip und dergleichen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland entsprechen würden, ja nach diesem wegen dessen Wehrhaftigkeit sogar geboten wären. Vor derartigen Gerichtsurteilen konnte ein beamteter Republikaner aufgrund Einzelfallprüfung doch zum Landtag kandidieren und die Disziplinarklage ging für den Beamten erfolgreich aus.

Das Grundgesetz ist zumindest im maßgeblichen Verständnis des Bundesverfassungsgerichts dabei ganz offensichtlich in mehrfacher Hinsicht durchaus das Problem, aber nicht in der Weise wie dies vorliegend schmarnhaft ausgebreitet wird. Selbst wenn nämlich inhaltlich das Grundgesetz das Problem ist, spricht natürlich nichts dagegen, trotzdem den gegebenen Rechtsweg zu beschreiten, um durch juristische Interpretationskünste, die der Rezensent propagiert und vor allem anderweitig - etwa durch geschickte Ausschöpfung der formalen rechtlichen Möglichkeiten, womit der Kritisierte in den Verfahren gegen ihn obsiegte, wie in der Biographie dargestellt –

(ein Beleg) <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/06/EnstgAntrg.pdf>

vielleicht ein anderes Ergebnis zu erreichen. Dies war schließlich den „Republikanern“ sogar gelungen, allerdings erst, als diese Partei durch die VS-Maßnahmen, die zwischenzeitlich gerichtlich abgesegnet waren, politisch erledigt war. Trotzdem ein Sieg des Rechtsstaats? Vielleicht hätte dieses Schicksal vermieden werden können, wenn die „Republikaner“ (auch) politisch gegen den Verfassungsschutz vorgegangen wären, indem sie beim Wähler für die Unterstützung zur Durchsetzung eines alternativen Verfassungsschutzkonzept geworben hätten, weil die gegen sie bis dahin ergangenen Gerichtsentscheidungen den dringenden Änderungsbedarf des bundesdeutschen VS-Regimes belegen würden.

Genau dies versucht die in einer völlig verfehlten Weise kritisierte Broschüre den AfD-Leuten klarzumachen, damit diese AfD nicht auch das Schicksal der „Republikaner“ erleidet. Der vom Rezensenten hergestellte Zusammenhang wegen des Grundgesetzes von der Beschreitung des Rechtsweges abzusehen, ist einfach Schmarn. Mehr kann man dazu nicht sagen.

Das zu vermutende Intrigenspiel u.a. des Chefredakteurs Dieter Stein

Bezüglich der unterstellten und völlig verfehlten Prämisse, der Verfasser würde von der Beschreitung des Rechtswegs abraten, was die „Rezension“, die zentral auf dieser Unterstellung beruht, schon vom Ansatz als völlig absurd (bay. Schmarrn) erscheinen läßt, kann der Verfasser der Broschüre, wie in seiner Biographie an einschlägiger Stelle ausgeführt, nur vermuten, daß dem Chefredakteur ein internes Durchspielen des Gedankens, was geschehen würde, wenn man den Rechtsweg nicht beschreitet, „durchgestochen“ wurde. Das Absehen vom Rechtsweg wurde in einem halboffiziellen Arbeitskreis des damaligen stellvertretenden Parteivorsitzenden der AfD Bayerns, Hansjörg Müller, als gedanklich durchzuspielende Option vom Verfasser der Broschüre zur Diskussion gestellt. Einer der Teilnehmer, der verheimlichter Weise im üblichen parteilichen Intrigenspiel auch den damaligen und schließlich trotz Unterstützung durch den JF-Chefredakteur gescheiterten AfD-Bundessprecher Meuthen rechtlich beriet, hat dieses „laute Denken“ in einem privaten Kreis vermutlich der Bundesebene der AfD mitgeteilt, um das vom genannten Bundestagsabgeordneten, dem damaligen Parlamentarischen Geschäftsführer der AfD-Fraktion des Deutschen Bundestages, Hansjörg Müller, aufgrund der Beratung mit dem in der Rezension Kritisierten erstellte Papier einer „Aktivstrategie“ bzw. (wie von JF-Stein kritisiert) „Offensivstrategie“ zur von der Partei anzustrebenden Reform des VS scheitern zu lassen: <https://links-enttarnt.de/scheindemokratie> (dies könnte sich für die AfD noch als verhängnisvoll herausstellen; s. dazu am Ende von diesem Teil I.).

Der Kritisierte macht sich bei dieser Vermutung zum Intrigenspiel nicht wichtiger als er ist, aber seine prominente Beteiligung an einem Treffen der Vorsitzenden der Landtagsfraktionen des Beitrittsgebiets in Schwerin zum Thema „Verfassungsschutz“ war immerhin Beratungsthema des AfD-Bundesvorstands und die hier interessierende Broschüre sollte auf einem Zwischenparteitag, der jedoch Corona-bedingt ausfiel, auf Wunsch des Meuthen-Flügels zum Programmpunkt gemacht werden, wohl auch deshalb, weil sich der Landesvorsitzende Höcke in einer Ansprache positiv auf diese Broschüre bezogen hatte, so daß sie sogar im „Spiegel“ erwähnt wurde, wenngleich ohne Benennung des Titels und des Verfassers (man wollte dafür eben keine Werbung machen, was wohl für die Qualität dieser Broschüre angeführt werden kann). Dies ist in der Tacheles-Hauptattacke des Chefredakteurs in der Tat aufgegriffen worden.

Nahezu gleichzeitig mit der besagten Veranstaltung in Schwerin gab es eine zwischenzeitlich gelöschte Attacke auf der Website der als AfD-nah eingestuft (und durchaus verdienstvollen) <https://philosophia-perennis.com/> gegen den Verfasser dieser Broschüre, bei der der als bundesdeutscher Verfassungsteufel herumspukende Adolf höchstselbst im Landtag von Schwerin eingetreten ist: So verlaufen quasi-innerparteiliche Auseinandersetzungen im herrschaftsfreien Dialog von Rechtsparteien wie der AfD! Es fällt dabei schwer, nur von Schmarrn zu sprechen! Eine maximalere Hetze als mit dem massenmörderischen Adolf gleichgestellt zu werden (und dies wegen VS-Kritik!), gibt es wohl kaum, was aber umgekehrt die Bedeutung der Position des Verfassers der Broschüre zum Gesamtkomplex „Verfassungsschutz“ deutlich macht, die dann zivilreligiös, d.h. in einer ziemlich irrationalen Weise schmarrnhaft bekämpft wird.

Zum parteilichen Intrigenspiel scheint dabei gehört zu haben, daß dieses „laute Denken“ in einem internen Kreis eines AfD-nahen Zirkels auch an den JF-Chefredakteur als Quasi-

Sprecher von Meuthen weiter durchgestoßen wurde, hat doch Dieter Stein aufgrund seiner zivilreligiösen Einstellung mit dem Grundgesetz als Evangelium

- <https://jungefreiheit.de/sonderthema/2004/die-verfassung-als-evangelium/>
dieser in der JF erschienene Buchauszug hat den ersten Konflikt aufgrund der nachfolgenden Stellungnahme des Chefredakteurs
<http://www.jf-archiv.de/archiv04/194yy47.htm> ausgelöst -

bei der AfD immer die Leute mit der größten CDU-Affinität unterstützt. Die dann allerdings jeweils gescheitert sind, so daß der Chefredakteur wieder neue Personen ausfindig machen mußte, denen er dann seine Gunst erweisen wollte.

Vorliegend hat Stein dann seinem Staatsrechtsexperten den Auftrag gegeben, die Broschüre mit der unterstellten - wirklich abwegigen - Prämisse CDU-ideologisch und verfassungsschutzkonform zu attackieren.

Lösungsvorschlag des Verfassers der Broschüre zur VS-Problematik: Politisches Herangehen parallel zu Gerichtsverfahren

Die nur gedanklich in einem internen Kreis durchgespielte Überlegung beruht in der Tat auf einer pessimistischen Einschätzung der Erfolgsaussichten der AfD bei Gerichtsverfahren in Fragen des sog. „Verfassungsschutzes“ und zwar vor allem aufgrund des praktizierten Grundgesetzverständnisses, also der Erkenntnis, daß in diesem zentralen Punkt in der Tat das Grundgesetz Probleme bereitet und eigentlich das Problem darstellt. Wegen der Gerichtsgläubigkeit der Deutschen würde eine gerichtliche Bestätigung der sogenannten Erkenntnisse des Verfassungsschutzes unter Berufung auf das Grundgesetz und seiner sog. Wehrhaftigkeit sich politisch äußerst nachteilig darstellen, so der Kern des „lauten Denkens“ der Option, von der Beschreitung des Rechtswegs in VS-Sachen vielleicht Abstand zu nehmen.

Das gedankliche Durchspielen derartiger Optionen, die man dann annimmt, modifiziert oder aber - wie vorliegend - verwirft, bedeutet Politik: Kann dies ein Experte für Staatsrecht nicht begreifen? Beim Chefredakteur ist dies wohl zu unterstellen.

Diese - wohlgerneht nur gedanklich in einem internen Zirkel durchgespielte - Option wurde jedoch vom Verfasser der Broschüre selbst aus mehreren Gründen schon gedanklich aufgegeben, weil etwa über Disziplinarverfahren gegen beamtete AfD-Mitglieder, was mit dem Grundgesetz natürlich überhaupt nichts zu tun hat,

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf>

meint da ein Rezensent, Gerichte ohnehin befaßt werden würden. Deshalb findet sich in der Broschüre keine Aussage, von der Beschreitung des Rechtsweges abzusehen. Eine Rezension, die einen zentralen Punkt kritisiert, was gar nicht vertreten wurde, kann unvermeidbar nur als Schmarrn eingestuft werden, womit eigentlich die Kritik an dieser Kritik bereits abgeschlossen werden könnte!

Jedoch zurück zur im „lauten Denken“ durchdachten Problematik: Die vom Verfasser der Broschüre bei diesem Dilemma angebotene Lösung besteht darin, daß man gerade bei

Beschreiten des Rechtswegs gleichzeitig ein überzeugendes alternatives politisches Programm entwickeln müsse, damit man auch fast sicher zu erwartende negative Gerichtsentscheidungen politisch neutralisieren kann, indem man ein derartiges Gerichtsurteil als Beleg für die Änderungsbedürftigkeit der gesamten bundesdeutschen Staatsschutzkonzeption vom Institut des Parteiverbots angefangen anführt, um bei Wählern um Unterstützung für ein geändertes Staatsschutzkonzept zu werben, also Politik zu machen,

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/AfDvsVSfin.pdf>

die nicht primär bzw. eigentlich überhaupt nicht in der Führung von Gerichtsverfahren besteht.

CDU-ideologische Bekämpfung einer Broschüre im Auftrag des JF-Chefredakteurs ...

Die AfD befindet sich nun im Griff des Phänomens, das die Älteren von den beiden ersten parlamentarischen Legislaturperioden in den achtziger Jahren der Grünen her kennen: dem Kampf zwischen Realos und Fundamentalisten. Daß in der Politik am Ende nur Realos gewinnen können, liegt in der Natur der Sache.

Daß es immer auch Fundis gibt, beruht auf einem individualpsychologischen Phänomen: Wer sich nur die größten, absoluten Ziele setzt, eine neue Welt, ein anderes Leben, wird davon entlastet, im täglichen, von Rückschlägen begleiteten Dicke-Bretter-Bohren Politik als unabwendbare Plackerei zu erleben, bei der so oft die schäbige Konkurrenz gewinnt. Das steckt hinter der blauen Blume der Romantik. Millionen Unzufriedene heute sehnen sich aber nach Helmut Schmidt und weder nach politischer Romantik noch den Grabenkämpfen der Weimarer Republik.

Welch überflüssiges Zeug hier doch ausgebreitet wird, was außerdem ziemlich verfehlt ist! Die Situation einer Rechtspartei wird im Kontext der BRD immer anders sein als das Entstehen einer Linkspartei wie Die Grünen, die von den etablierten Medien überwiegend unterstützt wurden, ihnen zumindest großes Verständnis entgegengebracht haben. Allerdings scheint altermäÙig das Politikverständnis des Rezensenten, eines wahren Experten für Staatsrecht, erst mit dem Erlebnis des Entstehens der Partei Die Grünen eingesetzt zu haben, um so mit seinen Pseudopsychologisierungen (er scheint also auch Psychologieexperte zu sein) den Schmarrn von Realos und Fundis in die AfD hineinzuprojizieren. Die Bedeutung der grundlegenden und fortwirkenden Entscheidungen der Nachkriegszeit scheinen vom Verständnishorizont des Rezensenten nicht erfaßt zu sein.

Wo ist in der angeblich besprochenen Broschüre von größten, absoluten Zielen, einer neuen Welt, einem anderen Leben die Rede? Als maximales Ziel ist der Broschüre wohl zu entnehmen: Verwirklichung einer liberalen Demokratie des Westens in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch Überwindung des auf ein verfehltes Parteiverbotskonzept zurückgehenden Verfassungsschutzkonzepts, insbesondere durch entsprechende Gesetzesänderungen, Grundgesetzänderungen, die man politisch wohl nur erreicht, wenn man eine alternative Verfassung fordert, wobei die angesprochenen Möglichkeiten wohl nicht der politischen Romantik entsprungen sind. Zum Dicke-Bretter-Bohren schon einmal vorweg die Frage an den sich anscheinend als Realo verstehenden Rezensenten: Wo sind seine Gesetzesvorschläge zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes? Der Kritisierte kann so etwas vorweisen, der Experte für Staatsrecht wohl nicht; dieser scheint zu glauben, daß man

sich durch CDU-religiöse Grundgesetzbekenntnisse die blaue Blume der Romantik einhandelt und die zahlreich angerufenen Gerichte lösen dann die Probleme der Partei. Wer ist da Realist und wer Romantiker?

Außerdem: Wo plädiert der Kritisierte für die „Grabenkämpfe der Weimarer Republik“? Weil er sich für die Weimarer Reichsverfassung (dazu nachfolgend) als denkbare Alternative zum Grundgesetz ausspricht? Nur so viel: bei damaliger Geltung des Grundgesetzes wäre die Weimarer Republik mit ziemlicher Sicherheit schon viel früher, also vor 1933, gescheitert! Die Protagonisten dieser gewaltsamen Grabenkämpfe konnten sich nicht auf die Weimarer Verfassung berufen, sehr wohl beruft sich die Antifa bei gewaltsamen Blockaden etwa von AfD-Parteitag auf den Widerstandsartikel des Grundgesetzes, nämlich Art. 20 (4) GG, einer der nicht wenigen fragwürdigen Bestimmungen dieses Grundgesetzes. Außerdem hat die nach dem Grundgesetz gerechtfertigte VS-Konstruktion das Potential, den Weg zum Terrorismus entsprechend der Entwicklung in der Französischen Revolution von der Menschenrechts-erklärung zum *terreur* zu ebnet: Wenn man danach die Verfassung „verletzen“ kann, obwohl man kein einziges Gesetz verletzt hat (so stellen etwa der Vogelschießvergleich oder das Holocaustdenkmal als Denkmal der Schande zu kennzeichnen keine Rechtsverletzung dar), dann gilt auch das Umgekehrte: Man ist besonders verfassungstreu, wenn man rechtswidrig zum Schutz „unserer Demokratie“ handelt!

... auf sehr niedrigem Niveau

In dieser Situation erscheint die Broschüre eines vermeintlichen Experten für Staatsrecht, der die AfD in fundamentaler Weise über die verfassungsrechtliche Situation der Gegenwart und die Rolle der Opposition darin aufklären will. Dabei fällt gleich auf, daß Josef Schüßlburner auf verfassungstheoretische Kenntnisse rekurriert, die man ihm im juristischen Grundstudium vielleicht vermittelt haben mag. Früher spielte Verfassungsrecht oft keine größere Rolle, und es wurde dessen Vergänglichkeit betont und begrüßt.

Das beim Kritiker der Broschüre sicherlich über die Kenntnisse des Grundstudiums hinausgehenden Wissen scheint eine Spezialbefähigung zu beinhalten, nämlich eine Diffamierungskompetenz, die so in der Tat im Grundstudium nicht vermittelt wurde und deshalb dem Verfasser der Broschüre als Befähigung entgangen sein muß, wie er gerne einräumt. Abgesehen davon, daß sich der Verfasser der Broschüre nicht als Staatsrechtler ausgegeben hat, weil er eben eine politische Broschüre, sicherlich auf einem bestimmten Wissens- und Erkenntnisniveau, abfassen wollte, wie dies jedem Staatsbürger ungeachtet seiner beruflichen Ausbildung in einem freien Staat so zusteht: Der dann wohl wahre Experte für Staatsrecht mit erkennbar wenig Erfahrung mit Rechtsetzung und schon gar nicht mit Politik kann hier nur seine Spezialbefähigung einwenden; was ist denn an den Erkenntnissen des Grundstudiums falsch? Welche anscheinend vor allem in der Erkenntnis der Vergänglichkeit des Verfassungsrechts bestehen muß. Die verfassungstheoretisch über das Grundstudium hinausgehenden fortgeschrittenen Erkenntnisse des Rezensenten scheinen dann wohl in der Erkenntnis der Unvergänglichkeit des Verfassungsrechts zu bestehen, was schon durch Artikel 146 GG, einer Grundgesetznorm, wie der wahre Experte für Staatsrecht sicherlich weiß, widerlegt wird; auch auf den gewöhnlichen Änderungsartikel 79 GG sei verwiesen, vom dem in der bundesdeutschen Staatspraxis in einer Weise Gebrauch gemacht wird, die wie vieles

andere, was mit Grundgesetz zusammenhängt, im historischen und weltweiten Vergleich durchaus singulär ist. Was hindert demnach, entsprechend der eingespielten Staatspraxis, daß auch einmal von rechts die Änderung des Grundgesetzes gefordert wird? Wie in der Broschüre aufgezeigt, was aber mit keinem Wort in der „Besprechung“ erwähnt wird.

Seine in dieser Weise fortgeschrittenen Erkenntnisse dispensieren diesen wahren Experten mit verfassungstheoretischen Erkenntnissen, die dann vermutlich über das Grundstudium hinausgehen müssen, gerade von der harten Politik, also dem „Bohren von dicken Brettern“, nämlich von der Ausarbeitung von Gesetzesänderungen, mit denen man einen befriedigenden Zustand mit dem Wählervotum versehen zu erreichen sucht. Und von Gesetzgebung versteht der Kritisierte schon berufsbedingt einiges und dabei sicherlich einiges mehr als der rezensierende wahre Experte für Staatsrecht. Und Gesetzgebung ist Politik und nicht etwa das Schönreden des Grundgesetzes durch staatsrechtlichen Smalltalk, was manchmal als Wissenschaft ausgegeben wird, sofern nicht ohnehin die Aussicht auf Anwaltsgebühren die ausschlaggebende Rolle spielen und da braucht man natürlich Gerichtsverfahren und eine - völlig absurder Weise unterstellte - Gegenposition dazu würde natürlich derartige Einnahmen gefährden.

Im übrigen wird die Einschätzung des Rezensenten hinsichtlich von lediglich verfassungstheoretischen Grundkenntnissen des Verfassers der kritisierten Broschüre nicht substantiiert: Gehört dazu die Erkenntnis, daß die BRD mit ihrem Grundgesetz wegen der Parteiverbotskonzeption, Grundrechteverwirkung und dergleichen mehr, eine besondere Demokratie darstellt, zu deren Beschreibung irgendwie die Worte fehlen? So ein maßgeblicher Grundgesetzkommentar. Oder wie ist es mit der Erkenntnis, daß das Grundgesetz demokratiethoretisch unter dem Niveau der Weimarer Reichsverfassung einzuordnen ist und daß ein Parteiverbot nach dem Grundgesetz im Verständnis des Bundesverfassungsgerichts ein geringeres Maß an Freiheit aufweist als selbst das Sozialistengesetz im Kaiserreich? So zumindest zum zweiten Komplex ein maßgeblicher Verfassungsrechtler. Daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Radikalenentscheidung den Umfang der Meinungsfreiheit für „Radikale“ (entsprechende Beamte, nunmehr „Extremisten“) auf den Stand des Augsburger Religionsfriedens von 1555 reduziert hat? So derselbe Verfassungsrechtler. Und daß im internationalen Vergleich von Parteiverboten die BRD auf einer Ebene mit Süd-Korea, Thailand und der (kemalistischen) Türkei einzustufen ist?

Auf diese Gesichtspunkte wird in der Broschüre eingegangen, um die politische Freiheitssituation der realexistierenden BRD einzuordnen, die für eine Rechtspartei maßgebend ist. In der Rezension findet sich kein einziges Wort an diesen Aussagen auf der angeblichen Ebene des juristischen Grundstudiums. Man scheint wohl bei fortgeschrittenen staatsrechtlichen Erkenntnissen derartige Banalitäten zu vergessen. Der Aufenthalt im sprichwörtlichen Elfenbeinturm scheint politischen Ratschlägen nicht besonders zuträglich zu sein.

Themaverfehlung einer verfehlten Rezension

Die höchst ertragreiche, fünfzigjährige Debatte über die Legitimität des Grundgesetzes und die Rolle des Deutschen Volkes im Verfassungsrecht – von „Verfassungsgebung und verfassungsgebende Gewalt des Volkes“ (Steiner 1966) über „Die verfassungsgebende Gewalt nach dem Grundgesetz“ (Murswiek 1978) bis zu „Staatliche Gemeinschaft und Staatengemeinschaft“ (Vosgerau 2016) hat er augenscheinlich nicht zur Kenntnis genommen.

Diese Aufzählung staatsrechtlicher Schriften ist Themaverfehlung, also: „Setzen 5!“, bzw. Schmarrn, weil der Kritisierte die Legitimität des Grundgesetzes, soweit damit rechtsstaatskonform dessen Legalität gemeint ist, nie bestritten hat und auch in der „besprochenen“ Broschüre nichts anderes nachgewiesen werden kann.

In der Broschüre wird den AfD-Politikern empfohlen, zum Grundgesetz die Position einzunehmen, die die maßgebliche und langjährig sehr erfolgreiche japanische Regierungspartei schon immer zu der japanischen Verfassung von 1946 eingenommen hat: Man respektiert diese im Rahmen eines Besatzungsregimes rechtmäßig nach den Bestimmungen der Vorgängerverfassung von 1889 in Kraft gesetzte Verfassung als anzuwendende Rechtsordnung, läßt sich von dieser aber keine Gedankenverbote vorschreiben und strebt ihre Änderung in zentralen Punkten an, entsprechend dem Legalitätsprinzip: Was (in der Broschüre nicht erwähnt) dazu geführt hat, daß diese japanische Verfassung noch nie geändert wurde, anders als das permanent geänderte Grundgesetz, aber der propagierte Verfassungsrevisionismus war politisch trotzdem ziemlich erfolgreich. Einmal, weil die Verfassung dann konservativer ausgelegt und gehandhabt wird, als dies von der US-Besatzungsmacht so vorgesehen war (so gibt es doch eine japanische Armee, Selbstverteidigungskräfte genannt und der Kaiser ist faktisch Staatsoberhaupt). Zum andern ist die japanische Zivilreligion nicht an diese Verfassung angedockt, während die zu Lasten der politischen Rechten in der BRD etablierte Zivilreligion (also das amtliche große Narrativ, das ideologisch mit Auswirkung auf Wahlentscheidungen begünstigt und benachteiligt) an das Grundgesetz angedockt ist (im zentralen Bewältigungspunkt eigentlich zu Unrecht wie in der Broschüre dargelegt).

Dementsprechend wird in der Broschüre hervorgehoben, daß eigentlich nicht das Grundgesetz selbst, trotz seiner zahlreichen juristischen Unzulänglichkeiten das Problem ist, sondern was ihm als „ungeschriebener Teil“ (ideologische Überverfassung) zugeschrieben wird und zurückgehend auf die besonderen Entstehungsbedingungen dieses Grundgesetzes zu seiner quasi-religiösen Aufwertung geführt hat, etwas, was den Rechtsstaat prinzipiell gefährdet, wobei diese Gefährdung als „Verfassungsschutz“ mit seiner ideologischen Oppositionsbekämpfung konkret zum Ausdruck kommt. Und genau dies kennzeichnet das Problem mit dem Verfassungsschutz: Es geht nicht wirklich um (geplante) Rechtsverletzungen, sondern um Ideologieverletzungen (wie Kriegsschuldfragen, Bewältigungsbedürftigkeit des einen, aber nicht des anderen etc.).

Auch auf diesen zentralen Punkt der Broschüre geht der Rezensent nicht ein, sondern betreibt Themaverfehlung.

Entsprechend dieser empfohlenen politischen Einstellung ist Kritik am nun wirklich nicht idealen Grundgesetz kein Bestreiten der Legalität wie mit Spezialbefähigung unterstellt wird, weil man sonst die Juristerei ganz aufgeben und sich statt dessen der Theologie zuwenden sollte. Außerdem: wieso muß man sich eigentlich mit der Legitimität des Grundgesetzes befassen? Diese sollte doch keiner fünfzigjährigen „Debatte“ (sind Bekundungen in universitären Juristenzirkeln wirklich „Debatten“?) bedürfen, sondern selbstverständlich sein. Vielleicht gehen dann aber einigen politikfremden Theoretikern, den wahren Experten für Staatsrecht, die Themen aus, die sie für eine akademische Karriere benötigen. Was aber nicht unbedingt politisch relevant sein muß. Und die Broschüre befaßt sich mit Politik und nicht mit Rechtsstreitigkeiten (ohne von diesen durch nicht explizite Erwähnung abzuraten).

Verkennen von Politik durch die verfehlt Rezenion

Scheitern der AfD durch den Verfassungsschutz

Was hat es auf sich mit der Verfassung und dem Verfassungsschutz? Nicht ganz zu Unrecht meint Schüßlburner: „Wenn (...) die AfD scheitert, was aufgrund der geschilderten Umstände nicht verwunderlich wäre, dann ist dies erkennbar vor allem auf den ‘Verfassungsschutz’ zurückzuführen“, und ergänzt: „Wie dies bei den Republikanern ablief, kann aus journalistischer Sicht (...) nachgelesen werden; abstrahiert man (...) von konkreten Umständen und Personen, können AfD-Leute dort schon das weitere Schicksal ihrer Partei nachlesen.“

Immerhin einmal ein gemäßigtes Lob und dies für jemanden mit wohl nur verfassungstheoretischen Kenntnissen aus dem Grundstudium, was ja wohl für ein bayerisches Prädikatsexamen, wie beim Kritisierten vorliegend, nicht ganz ausreichend sein dürfte (auch daß der Kritisierte als einer von nur vier erfolgreichen Bewerbern von 166 bundesdeutschen Kandidaten die juristische Aufnahmeprüfung in den UNO-Dienst geschafft hat, paßt wohl nicht so richtig zur Einordnung in der völlig verfehlten Rezension); aber vielleicht besteht, wie schon angedeutet, die über das Grundstudium hinausgehende Erkenntnis des wahren Experten für Staatsrecht in der Ewigkeit und Anbetungsbedürftigkeit des Grundgesetzes? Auch Theologie wird ja als Wissenschaft aufgezogen.

Dies ist in der Tat sehr besorgniserregend und man dürfte erwarten, daß die Verantwortlichen nun ihre sämtlichen Anstrengungen dem Ziel unterordnen, eben dies zu vermeiden. Etwas unbegreiflicherweise rät Schüßlburner hiervon aber gerade ab. Und zwar mit folgender Begründung: „Die Demokratie ist gegen den sogenannten Verfassungsschutz und im Zweifel auch gegen Verfassungsgericht und Grundgesetz durchzusetzen!“

Dieser Satz ist aber nicht nur etwas peinlich bemüht verfassungsfeindlich, er zeugt auch von laienhaftem Unverständnis. Denn es gibt keine naturwüchsige Demokratie, die in eines Herrn Schüßlburners Brust gedeiht und von dort aus dem staatlich verfaßten Volk zuteil wird. Wessen „Zweifel“ sollten übrigens zur Durchsetzung der Demokratie „gegen Verfassungsgericht und Grundgesetz“ entscheidend sein, die von Schüßlburner persönlich?

Diese Kritik ist Schmarrn: In der Broschüre wird mit keinem Wort davon abgeraten, sich politisch klug zu verhalten und ein Zusammenhang vom angeblichen Abraten und dem Demokratiezitat existiert einfach nicht, sondern kann nur mit Spezialbefähigung unterstellt werden. Allerdings ist nach der Broschüre das Problem grundsätzlich anzugehen und zwar vor

allem politisch. Ein wahrer Experte für Staatsrecht, der nicht begreifen will, daß insbesondere alternative Politik auf Gesetzgebung ausgerichtet ist, will des weiteren nicht begreifen, wie man Demokratie durchsetzt, die durch fehlerhafte Gerichtsentscheidungen vor allem des Bundesverfassungsgerichts, wie etwa durch dessen Parteiverbotsrechtsprechung, gefährdet wird: Durch Änderung der Grundgesetzbestimmungen, auf denen ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts beruht. Eine notwendigerweise wirklich politische Aufgabe und keine von gerichtlichen Verfahren.

Die dann anzustrebende Verfassungsänderung setzt natürlich eine Vorstellung voraus, was Demokratie, in der Tat ein sehr komplexes Gebilde, darstellt. Die schmarnhaft unterstellte Naivität ist der Broschüre und damit deren Verfasser völlig fremd, sondern es wird explizit Bezug genommen auf die „liberale Demokratie des Westens“, nach Auffassung der Rezension dann wohl ein naives Konzept. Zur Demokratie muß eine Oppositionspartei, die demokratiewidrig bekämpft wird, sich natürlich selbst ein Verständnis verschaffen. Selbstverständlich darf auch ein Schüßlburner - und nicht nur ein Vosgerau von der CDU mit seinen den Staats quo rechtfertigenden Legitimitätsschriften - als Teil des Volkes, das über die verfassungsgebende Kompetenz (Volkssouveränität) verfügt, zum Verständnis von Demokratie seinen Beitrag leisten. Es gilt ja die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten.

Gerichtsentscheidungen, einschließlich solcher des Bundesverfassungsgerichts, sollte es zu diesen kommen, die aus nur ideologischen Gründen die Einordnung der AfD als „verfassungsfeindlich“ gerichtlich bestätigen, findet dieser Schüßlburner demokratiewidrig und dies tun vielleicht auch andere. Also was tun? Polemische Rezensionen mit Verhimmeln des Grundgesetzes verfassen und seine Vosgerau-konforme Auslegung / Unterlegung anmahnen oder doch einmal einen Gesetzentwurf zur Änderung nicht nur des Verfassungsschutzgesetzes, sondern auch des Grundgesetzes ausarbeiten? Wo ist dazu der Beitrag des wahren Experten für Staatsrecht? Hat er mit dem Bohren dicker Bretter noch nicht begonnen?

Verfassungstreue als Nonplusultra der AfD

Demokratie ist aus verfassungsrechtlicher Sicht der Inbegriff derjenigen Rechtsvorschriften eines konkreten Verfassungsgesetzes, die die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte sei es des Staatsvolkes, sei es der betroffenen Individuen zum Gegenstand haben, was freilich nicht die Frage ausschließt, ob die unter einer bestimmten Verfassungsordnung geltenden Regeln insgesamt die Bewertung als „demokratisch“ objektiv noch verdienen. Der Satz aber, Demokratie sei „im Zweifel gegen das Grundgesetz durchzusetzen“, disqualifiziert den Juristen Schüßlburner intellektuell.

Der erste Satz bestätigt in der Tat die Position des Kritisierten. Aber wieso ist man „intellektuell“ als Jurist „disqualifiziert“, wenn man das Grundgesetz nicht unbedingt für eine nach demokratischen Grundsätzen ideelle Verfassung hält und dieses Grundgesetz deshalb ändern will, um die Demokratie besser zu verwirklichen?

Dazu eine Einordnung des Grundgesetzes durch einen Autor, dem der JF-Chefredakteur insbesondere mit seiner Bibliothek des Konservatismus einiges verdankt, bei impliziten Vergleich mit der gegenüber dem Grundgesetz aus mehreren Gründen demokratietheoretisch besseren Verfassung von Weimar: „Gegen das ‚antidemokratische‘ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Mißbrauch verwirkt (Art. 18)

und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irregeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid..., keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk...“. Ist dies dem wahren Experten für Staatsrecht nicht bekannt? In der angeblich rezensierten Broschüre ist diese Aussage zu finden. Warum geht der wahre Experte für Staatsrecht darauf nicht ein? Weil dann seine blaue Romantiker-Blume verwelkt, weil er die Aussage nicht widerlegen kann?

Politisch ist das Beharren auf die eigene, unbedingte Verfassungstreue das Nonplusultra der AfD und muß es bleiben. Denn sie wurde begründet zur Abwehr der europäischen Staatsschuldenvergemeinschaftung entgegen allem zuvor jahrzehntelang gemachten Versprechungen, und sie erstarkte wegen des Protests gegen die große Grenzöffnung von 2015; beides waren völlig offensichtlich rechts- und verfassungswidrige staatliche Maßnahmen, die von einer faktischen Allparteienkoalition durchgesetzt wurden.

Dem kann völlig zugestimmt werden, nur stellt sich die Frage, was ein derartiges Bekenntnis (auch eine juristische Erkenntnis?) mit der Rezension eines Beitrags zu tun hat, welcher der AfD rät, im legitimen Eigeninteresse Grundgesetzänderungen anzustreben? Verstößt eine derartige Überlegung gegen das Grundgesetz? Der Verfassungsschutz dürfte dieser Auffassung sein und nunmehr offenbart auch ein Experte, der die JF und AfD berät, daß er mit dem VS übereinstimmt, statt ihn zu kritisieren.

Vielmehr werden dann die sog. Erkenntnisse des Verfassungsschutzes, denen man offensichtlich ohne Kritik gehorchen muß, als ideologische Gehorsamsanordnung innerparteilich umgesetzt. Im übrigen setzen Änderungsvorschläge zum Grundgesetz voraus, dies sei nochmals nebenbei ausgeführt, daß man das Grundgesetz als geltende Verfassung akzeptiert, weil man sich sonst Gedanken zu dessen Änderung ersparen kann. Ist es „verfassungsfeindlich“, das Grundgesetz im vorgesehenen Verfahren ändern zu wollen, eine Verfassung, die im statistischen Durchschnitt jedes Jahr geändert worden ist, wie sich dies für eine Idealverfassung anscheinend so darstellt? Auch die vom Rezensenten angesprochenen verfassungsfeindlichen Politikbereiche, die anscheinend „das Grundgesetz“ nicht verhindern kann, sollte die Frage aufwerfen (Antwort mag vorliegend offenbleiben), ob dann dieses Grundgesetz geändert werden müßte, um eine verfassungskonforme Politik sicherzustellen, weil das Bundesverfassungsgericht dazu kein taugliches Instrument darstellt / dargestellt hat. Und in diesem Fall in der Tat nicht unbedingt dessen Aufgabe ist, sondern es ist auch hier Politik gefragt.

Totales Verfehlen des Anliegens der Broschüre durch eine Auftragsrezension ...

„Wir sind der Verfassungsschutz!“ müßte mit konkretem Bezug auf das Regierungshandeln daher das Motto sein. Dies wird aber langfristig aussichtslos bleiben, wenn nicht mit gleicher Konsequenz parteiintern das Verbot durchgesetzt wird, Indizien zu liefern, die von Verwaltungsgerichten als Rechtfertigung geheimdienstlicher Maßnahmen gegen die AfD verstanden werden könnten. Das ist technisch gar nicht so schwer. Es gibt Regeln, die Urteile der Verwaltungsgerichte im großen und ganzen meist vorhersagbar machen. Diese beinhalten viele Zweifelsfälle, bei denen dann eben immer der „sicherste Weg“ zu wählen ist.

Auch dieser vom Rezensenten empfohlenen Parole kann zugestimmt werden, weil wirklicher, also der Demokratie verpflichteter „Verfassungsschutz“ bedeutet, daß man den bestehenden „Verfassungsschutz“, in der Weise wie er besteht, einfach abschaffen muß, nämlich – wie von der Broschüre empfohlen - durch Gesetzesänderungen, einschließlich Grundgesetzänderungen. Dies ist allerdings eine politische Aufgabe, weil dies die Gerichte selbstverständlich nicht anordnen können. Und Politik bedeutet etwa, daß durch anzustrebende Gesetzesänderungen verhindert wird, daß Gerichte überhaupt darüber befinden können, welche vom Schutz des Artikels 5 GG erfaßten und damit rechtmäßig geäußerten Auffassungen trotzdem zur amtlichen Oppositionsdiffamierung benutzt werden können, statt diese ideologische Oppositionsbekämpfung aufgrund der Garantie der Meinungsfreiheit einfach ohne weitere Prüfung als unzulässig anzusehen (Meinungsfreiheit bedeutet, daß der Inhalt einer Meinung - vom Jugend- und Ehrenschatz abgesehen - ein Gericht nicht zu interessieren hat, so wie Glaubensfreiheit bedeutet, daß kein staatliches Gericht über den Inhalt einer religiösen Auffassung befinden darf). Wobei diese staatliche Ideenbekämpfung ja ohnehin nur antioppositionell geschieht; weshalb der Rezensent an seine CDU keine derartige ideologische Gehorsamsanforderungen stellt.

Auf diesen für das Thema zentralen Problematik, nämlich grundlegende Änderung der Staatsschutzkonzeption anzustreben, die in der kritisierten Broschüre ausführlich dargestellt wird, geht die „Kritik“ des wahren Experten für Staatsrecht mit keinem Wort ein: Weil dies zu sehr ein Bohren von dicken Brettern darstellen würde, wofür sich dieser Experte zu schade ist? Er will anscheinend nur Gerichtsprozesse führen und hält dies für Politik.

In der Tat sind die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gegen die AfD vorhersehbar, wie kürzlich wieder in Bayern: Soll man sich damit aber politisch abfinden? Wenn nicht, was tun? Das Grundgesetz beweinen oder anzustreben, dieses endlich demokratiekonformer zu ändern? Oder sollte sich die AfD unter Bezugnahmen auf gerichtlich abgesegnete Erkenntnisse des Verfassungsschutzes selbst auf ihre Unvereinbarkeitsliste setzen und deshalb alle Parteimitglieder bis zur Beschlußunfähigkeit der maßgeblichen Parteigremien ausschließen? Darauf dürften bei konsequenter Handhabung der Gehorsamsbereitschaft gegenüber den Inlandsgeheimdiensten bei der politischen Wortwahl die Empfehlungen des wirklichen Experten für Staatsrecht letztlich hinauslaufen.

... wie politische Vorschläge zur VS-Problematik

Wie in der Broschüre ebenfalls ausgeführt: Mit Demokratie vereinbarer Verfassungsschutz geschieht ganz einfach dadurch, indem anstelle eine sog. Wertausrichtung eine Ausrichtung auf gewaltbezogene Illegalität vorgenommen wird. Dies ist in normalen Demokratien so üblich, was vielleicht auch der wahre Experte für Staatsrecht weiß und von der sog. Venedig-Kommission des Europarates in Bezug auf Parteiverbote und vergleichbare Maßnahmen (wozu auch VS-Maßnahmen zählen) so empfohlen wurde. Also sind Gesetzgebungsvorschläge gefragt und keine Wertebekennnisse nach CDU-Art. Die Empfehlungen der Venedig-Kommission sind in der (angeblich) besprochenen Broschüre aufgeführt: Warum setzt sich der wahre Experte für Staatsrecht nicht mit diesen konkreten Vorschlägen auseinander, sondern befürwortet Unterwerfung unter die ideologischen Vorgaben eines öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes? Stellt die Auseinandersetzung mit konkreten Vorschlägen zu

sehr ein Bohren von dicken Brettern dar, was man einem wahren Experten für Staatsrecht nicht zumuten kann?

Der vor allen an Rechtsanwaltsgebühren interessiert sein könnte? Als Prozeßbevollmächtigten mit Honorarforderungen stünde es ihm natürlich auch frei, derartige Überlegungen zumindest teilweise auch gerichtlich als Auslegung des bestehenden Rechts vorzutragen;

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/GerichtsstrategieAfD.pdf>

aber auch dies wollen die CDU-affinen juristischen AfD-Vertreter nicht aufgreifen! Und AfDler wollen es nicht begreifen und zahlen endlos Rechtsanwaltsgebühren für diese.

Verkennen der Grundgesetzproblematik durch eine verfehlte Rezension

Das Grundgesetz als Problem?

Insofern muß seit dem auf konkrete Handlungsempfehlungen hinauslaufenden Rechtsgutachten des Freiburger Staatsrechtslehrers Dietrich Murswiek eigentlich gelten, daß die AfD kein Erkenntnis-, sondern nur ein Umsetzungsproblem hat. Es scheint nicht immer einfach zu sein, derartige politische „Compliance“-Regeln, deren Beachtung zur Abwehr erheblicher rechtlicher Risiken erforderlich ist, intern durchzusetzen.

Ja, man muß dem Verfassungsschutz gehorchen; bestimmte Wörter wie etwa „Umvolkung“ soll man vermeiden: die geradezu umwerfende Lösung eines wahren Experten für Staatsrecht! Kann er vielleicht verstehen, daß man dies angesichts der Garantie der Meinungsfreiheit nur als Schmarrn einstufen kann? Als ob die Vermeidung bestimmter Begriffe als Maßnahme gegen den Inlandsgeheimdienst von dieser abzuschaffenden Einrichtung nicht zum Anlaß genommen würde, nach „Codes“ und „Chiffren“ zu suchen; der wahre Experte für Staatsrecht kennt bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ und was ihn ausmacht, demnach wirklich nicht! Obwohl in der Broschüre auf den nicht polizeilichen, sondern letztlich militärwissenschaftlichen Charakter des Einsatzes von (Inlands-)Geheimdiensten hingewiesen ist: Auch dies ist dem Rezensenten keine Kritik wert.

Was den auch gerichtlich betriebenen Kampf gegen rechts anbelangt: Dessen Muster findet sich schon in der ersten Parteiverbotsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1952 so vorgezeichnet: gegen rechts ist das „geheime Parteiprogramm“ zu ermitteln, was dann besonders notwendig ist, wenn eine Rechtspartei das Grundgesetz anhimmelt und ihr deshalb etwa „Legalitätstaktik“ vorgeworfen wird.

Im übrigen: der Kritisierte hat im Grundstudium gelernt, daß das Grundgesetz für politische Freiheit stehen soll. Man muß dann wohl tatsächlich wahrer Experte für Staatsrecht werden, um zu verstehen, daß die Freiheit nach dem Grundgesetz gebietet, gehorsam zu sein (dies bedeutet der Amerikanismus „Compliance“) und zwar gegenüber dem Inlandsgeheimdienst und seinen CDU-ideologischen „Erkenntnissen“ (es geht ja nicht um die Beachtung der Rechtsordnung, wo die Gehorsamsanforderung in der Tat geboten ist).

Für Schüßlburner ist aber nicht die politische Compliance, sondern das Grundgesetz selbst das Problem. Dabei scheint er einerseits die AfD bereits für gescheitert und eventuelle Nachfolgeorganisationen wegen der wachsenden Macht der „etablierten Kräfte“ über das

Internet und alternative Medien für aussichtslos zu halten. Zugleich will er die AfD „und damit den politischen Pluralismus in Deutschland“ aber „retten“. Hierzu müsse das „Versagen“ des „maßgeblichen Personals“ bei der Opposition vermieden werden. Dieses liege wiederum darin, daß das Wesen der Situation der Bundesrepublik unter dem Grundgesetz verkannt würde.

Selbstverständlich ist das Grundgesetz ein Problem, zumindest nach dem maßgeblichen Verständnis des Bundesverfassungsgerichts - und bundesdeutsche Staatsrechtslehre ist bekanntlich nichts anderes mehr als Bundesverfassungsgerichtspositivismus: Dieses Grundgesetz enthält nach der maßgeblichen Auslegung des Bundesverfassungsgerichts nämlich eine Parteiverbotskonzeption, die im Widerspruch zur Konzeption der „liberalen Demokratien des Westens“ steht, so dieses Bundesverfassungsgericht höchstselbst im KPD-Verbotsurteil (sollte man wieder einmal lesen). Außerdem hätte die Reichsverfassung von 1919 kein derartiges Verbotskonzept gekannt: womit das Bundesverfassungsgericht die Weimarer Reichsverfassung als freier als das GG eingestuft hat.

In einer normalen westlichen Demokratie hätte die AfD nicht die Probleme, die sie im Grundgesetzland BRD hat. Schon die Junge Freiheit hätte nicht ihren Prozeß führen müssen (mit letztlich doch bescheidenem, aber immerhin positivem Ausgang), wenn etwa die Weimarer Reichsverfassung oder die Schweizer Verfassung anwendbar gewesen wären. Und da soll das Grundgesetz kein Problem sein? Man muß wohl wahrer Experte für Staatsrecht sein, dies nicht begreifen zu können, genauer: zu wollen.

Da das Grundgesetz durch das alliierte Militärregime genehmigungsbedürftig gewesen sei, sei es eigentlich keine richtige Verfassung, sondern diene wie das langjährige alliierte Besatzungsstatut alliierten Interessen und sei dazu da, eine „amerikafreundliche Parteienlandschaft“ zu etablieren. Eine sowjetfreundliche Parteienlandschaft wäre indessen in Westdeutschland auch kaum mehrheitsfähig gewesen, und man fragt sich allgemein, was die bekannten Umstände in der unmittelbaren Nachkriegszeit mit den Problemen der heutigen AfD zu tun haben sollen.

Daß das Grundgesetz „keine richtige Verfassung“ sei, ist wie einiges andere, was der wahre Experte für Staatsrecht dem Verfasser mit verfassungstheoretischen Kenntnissen aus dem Grundstudium unterstellt, in der kritisierten Broschüre nicht enthalten, sondern kann nur spezialkompetent hineingelesen werden. Der Zusammenhang von Genehmigungsbedürftigkeit und „keine eigentliche Verfassung“ wird nur vom Rezensenten hergestellt und ist ebenfalls in der Broschüre nicht zu finden. Das Grundgesetz kann von den Entstehungsbedingungen als „paktierte Verfassung“ eingestuft werden, die nach den Kriterien der Verfassungslehre des 19. Jahrhunderts ja durchaus eine echte Verfassung darstellt. Was aber trotzdem in einem freien Land (wie im Grundgesetzland?) kritisiert werden darf, weil diese Tatsache politische und rechtliche Folgen gezeitigt hat.

Völliges Ignorieren des geschichtlichen Zusammenhangs durch eine verfehlte Rezension

Dies mit der „amerikafreundlichen Parteienlandschaft“ geht auf eine Aussage des Vorsitzenden eines maßgeblichen amerikanischen Think Tank in der dem wahren Experten für Staatsrecht

sicherlich bekannten Zeitung *Junge Freiheit* zurück; liest der wahre Experte für Staatsrecht die *Junge Freiheit* denn nicht?

Zitat:

„Was verstehen die Neocons unter Demokratie?“

„Nicht etwa Volksherrschaft, wie unbedarfte Zeitgenossen vielleicht glauben, sondern die Etablierung von politischen Parteien, die amerikahörige Führer hervorbringen. Wie es etwa in Deutschland und Japan nach dem Zweiten Weltkrieg gelungen ist.“

(Interview mit Clemons in *Junge Freiheit* 19/03 vom 2. Mai 2003, S. 3)

Diese amerikafreundliche Parteienlandschaft war im übrigen dem Fehlverständnis des Rezensenten zuwider der sowjetischen nachgebildet (war also sehr wohl in der BRD durchsetzbar), weil die USA einige Zeit versuchten, mit dem Demokratisierungspartner Sowjetunion, der hinsichtlich der Parteienlizenzierung zugunsten von Kommunisten und anderer Demokraten wie CDUlern vorgeprescht war, an einem Strang zu ziehen. Deshalb wurde etwa die regional-konservative Bayernpartei von der amerikanischen Besatzungsmacht erst lizenziert, als dieses Bündnis des amerikanischen Liberalismus mit dem sowjetischen Demokratiepartner endgültig zerbrochen war (zu spät für diese Bayernpartei, an der Grundgesetzentstehung noch mitwirken zu können, was noch zu wohl zwei weiteren ablehnenden Stimmen im Parlamentarischen Rat geführt hätte). Dies erklärt, daß das Parteienspektrum von DDR und BRD ziemlich gleichgeartet war. Die CDU war auch in der SBZ und „DDR“ aktiv, was man als CDUler einmal bewältigen könnte. Vielleicht erklärt dies auch die christ-„demokratischen“ „Brandmauern“ gegen die AfD. Man hat da eine gewisse Mitwirkungskompetenz beim Mauerbau, den man nunmehr mitwirkend und der politischen Linken *compliant* ideologie-politisch wieder aufzieht.

Was dies, also die unmittelbare Nachkriegszeit, mit der heutigen AfD zu tun hat? Diese Frage entlarvt den Experten für Staatsrecht als Nichtexperten in politischen Angelegenheiten und dabei mit grundlegender Fehleinschätzung angeblich bekannter Umstände. Vielleicht sollte er einmal das maßgebliche einschlägige Buch von Schrenck-Notzing über die Folgen der amerikanischen Besatzungspolitik lesen, um seine Frage selbst beantworten zu können. Hier nur der Hinweis: Warum wird die ehemalige DDR-Diktaturpartei ins demokratische Spektrum der BRD integriert, nicht jedoch die AfD, die mit der DDR-Diktatur oder einer sonstigen Diktatur nichts zu tun hatte? Hat dieser wahre Experte für Staatsrecht keine Ahnung, daß das alliierte Lizenzierungssystem unter dem Vorwand der Bekämpfung des NS „gegen rechts“ gerichtet war (etwas abweichend: britische Besatzungspolitik) und das Bundesverfassungsgericht in seinen Parteiverbotsurteilen der Logik dieses gegen rechts gerichteten Lizenzierungsprinzips gefolgt ist: Kurzer Prozeß gegen rechts, weil die SRP eine „Rechtspartei“ sei, die Ideen vertreten würde, die gegen den Liberalismus gerichtet wären; dagegen trotz ihrer Verknüpfung mit dem Unrechtsregime DDR und der totalitären Sowjetunion Vermeidung eines Verbots der KPD, die dabei nicht als „Linkspartei“ ideologisch eingeordnet wurde, bis zum Auslaufen des Besatzungsstatuts und dann mit großen rechtsstaatlichen Skrupeln behaftet, wegen des Drucks der Adenauer-Regierung, dann gerade doch noch das Verbot.

Die Vorbehalte des Bundesverfassungsgerichts gegenüber einem KPD-Verbot in der - irrelevanten? - Nachkriegszeit sind vielleicht auch damit zu erklären, daß im Parlamentarischen Rat von einem CDU-Vertreter der im Grundgesetz zentrale, nunmehr vor allem gegen die AfD

gerichtete Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ damit begründet wurde, daß es eine Demokratie gäbe, die frei sei und eine weniger freie, die Volksdemokratie. Damit wollte man sich mit dem Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ zwar von dieser „weniger freien“ Volksdemokratie absetzen, hat dabei aber die demokratische Legitimität der „Volksdemokratie“, also der kommunistisch-volksdemokratischen Herrschaftsform, grundsätzlich anerkannt. Die politische Linke schließt daraus vielleicht zu Recht, daß das Grundgesetz nur nach links gehend fortentwickelt werden kann, wie dies schon mit der DDR-Verfassung von 1949 seinen Ausdruck gefunden hat, einer juristisch geschickten Fortentwicklung dieses ein paar Monate zuvor erlassenen Grundgesetzes.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/VfgDisk9-DDR49.pdf>

Deshalb sollte wirklich nicht verwundern, daß sich von diesem KPD-Verbot später, der Logik der alliierten Parteienlizenzierung und dem von der Entstehungsgeschichte legitimierten linken Grundgesetzverständnis entsprechend die amtierende Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts noch rechtzeitig zugunsten der BRD-SED (PDS / Die Linke) distanzierte. Vielleicht sollte man diese Verbotsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nochmals durchlesen. Im SRP-Urteil von 1952 findet sich schon fast alles, was noch im Verfassungsschutzbericht von 2026 gegen rechts unterstellend aufgeführt wird, wie die amtliche Suche nach dem geheimen Parteiprogramm, dessen Existenz insbesondere dann der Logik eines Geheimdiensteinsatzes entsprechend angenommen werden muß, wenn man sich als Nicht-CDUler nachhaltig zum Grundgesetz bekennt und dabei gegenüber bestimmten Wörtern und Worten verfassungsschutzkonform Compliance praktiziert. Also Mimikry betreibt, Legalitätstaktik macht und ansonsten verschleierte Codes und Chiffren verwendet.

Dann begreift der Rezensent vielleicht auch, was diese Erscheinungen der Nachkriegszeit mit der heutigen AfD zu tun haben. Auch ein Experte für Staatsrecht kann über im Grundstudium vermittelte geschichtliche Kenntnisse bzw. zum besseren Verständnis der Bedeutung dieser angeblich allgemein bekannten Ereignisse hinausgelangen.

Nicht die USA, sondern die 68er bestimmen den Kurs

Denn es verhält sich ja nicht so, daß die Kriminalisierung des gesunden Menschenverstandes in der Nachkriegszeit beginnt; sondern noch etwa im Jahre 1985 propagierten eigentlich alle politischen Parteien (außer den Grünen) das, was heute als „rechtsradikal“ gelten soll. Noch 1987 ging das Bundesverfassungsgericht in seinem Teso-Beschluß von einer übergeordneten Pflicht des Staates aus, die Identität und Einheit des – ontologisch, nicht rechtspositivistisch verstandenen! – deutschen Volkes „als Träger des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts zukunftsgerichtet auf Dauer zu bewahren“.

Abgesehen davon, dass der Teso-Beschluß nach den Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichts im NPD-Nichtverbotsurteil von 2017 von rechts fehlverstanden werde, gab es natürlich in der Nachkriegszeit Meinungen, wonach Deutschland untergegangen sei und dabei noch viel weitergehende Parolen der amerikanischen Kriegspropaganda, die u.a. auf den vom Verfassungsschutz verbotenen Begriff Umvolkung hinauslaufen. Der Ost-West-Konflikt hat diese Ideologeme in den Hintergrund treten lassen. Diese konnten dann von der 68er-Generation als Hinterlassenschaft der US-Ideologienpolitik der Besatzungszeit hervorgeholt werden. Dazu sei die Lektüre nicht unbedingt politisch wohl weniger relevanter staatsrechtlicher, sondern politisch relevanter Werke empfohlen wie *Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule* und es sei

noch einmal auf das Werk von Schrenck-Notzing hingewiesen. Immerhin verdankt die Junge Freiheit diesem Autor einiges. Die Ausführungen des Rezensenten sind gegen diese grundlegenden Erkenntnisse dieses Förderers der Jungen Freiheit gerichtet! Es wird Zeit, daß auch der JF-Chefredakteur dies einmal begreift.

Fragwürdiger Amerikanismus einer verfehlten Rezension...

Die Kulturrevolution, die unter anderem durch das karrieremäßige Ankommen von 68er-Akteuren in den Chefetagen der Zeitungen und vielfach auch der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender seit den frühen 1990er Jahren allmählich quasihöheitlichen Charakter gewann, wurde kaum von großen Amerikafreunden getragen. Gerhard Schröder, der nachgereichte Kanzler der 68er-Generation, folgte den USA gerade nicht in den Irak, was jeder CDU-Kanzler getan haben würde – und der Wähler dankte es ihm. Und daß explizit „konservative“ Parteien in Deutschland wenig Anklang finden, geht, anders als der Autor vermutet, nicht auf Machenschaften der CIA zurück, sondern ist in Deutschland Konstante seit dem Kaiserreich.

Da erkennt der wahre Experte für Staatsrecht völlig das Wesen der linken Amerika-Kritik: Diese Linke, etwa vertreten durch die „Antideutschen“, kritisieren die USA, weil diese nicht amerikanisch genug sind, da sich die USA nach der linken US-Konzeption eigentlich auf die Seite der Kommunisten stellen müßten wie die USA dies ja im 2. Weltkrieg und noch in den Anfangsjahren der Besatzungszeit so getan haben; da bekam man keine amerikanische Presselizenz, wenn man nicht zur Zusammenarbeit mit Kommunisten bereit war. Auch dies wäre bei Schrenck-Notzing nachzulesen. Und so erklärt sich, sicherlich auch neben weiteren Gründen, weshalb die Chefetagen der Zeitungen (die ihren Status der Kooptation durch Personen verdanken, die einst von den Alliierten lizenziert waren) die Grünen gefördert haben. Dies hat alles nichts mit den Anfangszeiten der BRD zu tun? Petra Kelly hat als maßgebliche Grüne sich mit ihrem General, der ihr die Kugel geben sollte, in Washington in der Weise vorgestellt, wonach die Grünen genau die Art von Deutschen sind, welche die USA mit ihrer Reeducation der Nachkriegszeit erreichen wollten. Also diese grüne Amerikafreundlichkeit übertrifft selbst der beste Atlantiker der nicht mehr ultramontanen, dafür aber nachhaltig transozeanischen CDU nicht.

Amerikafreundlichkeit bedeutet nicht automatisch, daß man als Linker alles billigt, was von einer konservativen US-Regierung durchgeführt wird: so etwas macht in der Tat bei voller Politgläubigkeit nur eine CDU, die dann jede (auch berechnete) Kritik an den USA ideologisch mit fast religiöser Verve bekämpft, in ähnlicher Weise wie CDU-Ideologen einen Kritiker des Grundgesetzes mit Schmarrn bewerfen. Es hat natürlich nichts mit dem Lizenzierungssystem zu tun, daß Rechtsparteien nicht lizenziert wurden, dafür aber die Kommunisten als Demokraten! Zwar hat die CDU versucht, den Antifaschismus der Besatzungszeit zum „Antitotalitarismus“ auch gegen links fortzuentwickeln und gegen den Willen der CIA (also amerikafeindlich?) dann doch noch den parteipolitisch organisierten Kommunismus vom Bundesverfassungsgericht verbieten lassen. Aber von diesem „Antitotalitarismus“ ist diese CDU / CSU längst wieder abgekommen, auch wegen des mangelnden Interesses des CDU-ideologisch befürworteten Amerikanismus am Antikommunismus nach Untergang der Sowjetunion, wie die zwei Verfahren gegen die NPD zeigen: es gibt nur noch Verbotsverfahren

gegen rechts, nicht mehr auch gegen links: so wie dies schon zu Besatzungszeiten so gegolten hat. Ist natürlich völlig irrelevant für die AfD von heute, meint der wahre Experte für Staatsrecht.

... bei Verkennen des Potentials für eine Rechtspartei

Im übrigen: die rechten Nationalliberalen verstanden sich zu Recht als die Gründungspartei des deutschen Kaiserreichs, hatten also mit den rechten Konservativen eine parlamentarische Mehrheit, um dieses in die Welt zu setzen (die Reichsgründung erfolgte nicht am 18.01.1871, sondern demokratisch legitimiert durch die Änderung der Verfassung des Norddeutschen Bundes mit verfassungsändernder Mehrheit zum 1.01.1871). Genau aus diesem Grunde wurden derartige Reichsgründungsparteien von den Besatzungsmächten nicht lizenziert und das Bundesverfassungsgericht ist im SRP-Verbotsurteil dieser Logik gefolgt, indem es Ausführungen zu Rechtsparteien machte, die dahingehend bestimmt wurden, daß sie unter der Monarchie gewohnt waren, die staatstragenden Parteien schlechthin zu gelten, womit eben nur die Nationalliberalen und Konservativen (explizit sind nur letztere gerichtlich genannt) des Kaiserreichs gemeint sein konnten.

Dementsprechend ist das alliierte Lizenzierungssystem, das als nachträglich wirkendes Parteiverbotssystem und daraus abgeleitetes Verbotsersatzsystem mit „Verfassungsschutz“ fortgeführt wird, gegen Rechtsparteien gerichtet, mögen CDU-Romantiker noch vom Antitotalitarismus auch gegen links träumen. Deshalb gibt es die Maßnahmen gegen die AfD, die zunehmend das Potential einer Rechtspartei ausschöpft, das als Konstante auch in Deutschland schon immer bestanden hat, nämlich 1/3 der Wählerstimmen (was mit den Stimmen einer akzeptablen, d.h. weniger autokratischen und der politischen Linken complian den „Mitte“ normaler Weise die Mehrheit für rechts sicherstellen würde). Genau die Ausschöpfung dieses Potentials durch eine Rechtspartei sollte durch das alliierte Lizenzierungssystem und was daraus dann amerikahörig als Parteiverbot und Parteiverbotssurrogat geworden ist, verhindert werden. Und diese Interessenlage wirkt natürlich bis heute nach, weil sich die dadurch Begünstigten darauf berufen. So primitiv, dies auf Machenschaften der CIA zurückzuführen, ist selbstverständlich die angeblich besprochene Broschüre nicht abgefaßt. Dies kann wiederum nur spezialbefähigt unterstellt werden.

Legitimierungsschmarrn

Sein konkreter Vorschlag zur Abwendung des Scheiterns der AfD scheint - man glaubt es kaum! - neben einer „Rezeption der Schweizer Verfassung“ vor allem die Wiedereinführung der Weimarer Reichsverfassung (!) zu sein. Diese sei wenigstens demokratisch legitimiert gewesen, ganz anders als das Grundgesetz, über das es erst einmal eine Volksabstimmung geben müsse. Aber das ist eine Milchbürger- bzw. Reichsmädchenrechnung: Denn hätte es 1949 eine Volksabstimmung gegeben, so könnte diese heute keine legitimierende Wirkung mehr haben, da fast niemand mehr lebt, der damals, über 21jährig, daran hätte teilnehmen können.

Hier wird wieder einiges gebracht, was in der kritisierten Broschüre nicht ausgeführt ist, sondern als Schmarrn spezialbefähigt zusammengebastelt wird. Der von der Rezension

hergestellte Zusammenhang: keine Volksabstimmung (gab es für die WRV ebenfalls nicht), daher keine wirkliche Verfassung, findet sich in der angeblich besprochenen Broschüre mit keinem Wort.

Für die Weimarer Reichsverfassung als Alternative bei einer Diskussion nach Artikel 146 GG wird sowohl aus inhaltlichen Gründen plädiert, weil sie mit Volksbegehren, Volksabstimmungen und Direktwahl des Staatsoberhauptes demokratischer als das Grundgesetz ist, als auch, weil diese Verfassung die Besatzungsmächte hätten respektieren müssen, so wie sie das schließlich in Österreich getan haben, wo immer noch die Verfassung von 1920 mit der zentralen Änderung von 1929 gilt, wodurch die österreichische Verfassung der semi-präsidentialen WRV angeglichen wurde. Stellen sich damit die Österreicher schlechter dar als die BRDler? Wer hat einen gesicherten Legalitätsstatus: die FPÖ in Österreich oder die AfD in der BRD? Wenn auch beim wahren Experten für Staatsrecht die Antwort zugunsten der Situation der FPÖ ausfallen sollte, liegt dies natürlich nicht am Grundgesetz, meint dann wohl der wahre Experte für Staatsrecht.

Die Ausführungen zur demokratischen Legitimierung sind Schmarrn; derartige spezialkompetent unterstellten Ausführungen hat der Kritisierte ebenfalls nicht gemacht und damit sind die Pseudoeinwendungen hinsichtlich legitimierender Wirkungen einfach Schmarrn unter dem Niveau sogar des amtlichen Verfassungsschutzes. Die Volksabstimmung über das Grundgesetz (und nur dies ist in der Broschüre angesprochen) haben im Zuge der Wiedervereinigung etablierte Staatsrechtslehrer wie Prof. Kriele vorgeschlagen, um damit gerade den Artikel 146 GG zu erledigen, was deshalb auch der Rezensent begrüßen müßte, zumal man seinerzeit von einer sicheren Mehrheit für das Grundgesetz hätte ausgehen können und diese förmlich ermittelte Volksmehrheit ihm sicherlich eine Legitimität verschafft hätte, die wahre Experten für Staatsrecht mit ihren doch so wichtigen Legitimationsschriften (die den Kritisierten, dies sei zugegeben, in der Tat weniger interessieren) nicht anbieten können.

Wieso die Abstimmung dann später wiederholt werden müßte, ist Ideologieschmarrn, den der Kritisierte wegen seiner verfassungstheoretischen Kenntnisse nur aus dem Grundstudium nicht begreift. Dem Artikel 146 GG ist eine Abstimmungswiederholungsverpflichtung nicht zu entnehmen. Auch über ein normales Gesetz muß nicht parlamentarisch nur deswegen neu entschieden werden, weil von der Generation, die das beschließende Parlament seinerzeit gewählt hatte, keiner mehr leben würde, so daß das Gesetz ohne neue Beschlußfassung keine Legitimität mehr hätte. Ist doch Schmarrn, so etwas anzunehmen? Auf verfassungsrechtlicher Ebene gilt dies ebenfalls.

Im übrigen ist eine Abstimmung zum Grundgesetz, ggf. auch zur Erledigung von Artikel 146 GG nur deshalb in der kritisierten Broschüre angesprochen, weil nur auf diese Weise die an das Grundgesetz angedockte Zivilreligion zum Einsturz gebracht werden kann, indem ungeachtet des Ausgangs (mit einer in der Broschüre angenommenen Mehrheit für dieses Grundgesetz) mit dem Akt der Volksabstimmung klargemacht ist, daß das Grundgesetz den Interessen der Deutschen dient und nicht die Deutschen damit ideologiepolitisch, also verfassungsschutzmäßig, eingeschüchtert werden sollen.

Dieses Problem mit Artikel 146 GG stellt sich noch, weil es bekanntlich zu einer Streichung dieses Artikels im Zuge der vereinigungsbedingten Grundgesetzänderungen wegen der

Interessenlage der politischen Linken nicht gekommen ist (womit sich Artikel 146 GG auch hätte erledigen lassen), weil sich die politische Linke damit ersichtlich die Option vorbehalten wollen, bei Bedarf doch noch eine andere Verfassung einzuführen (die sie mit der ersten DDR-Verfassung von 1949, einer klugen linksextremen Umgestaltung des vorher erlassenen Grundgesetzes, ausformuliert vorfinden und die belegt, wie man das GG auch auslegen oder gar ändern könnte, um darauf gestützt eine alternative DDR zu (re-)etablieren). Eine rechtzeitige Abstimmung über das Grundgesetz würde dann Artikel 146 GG erledigen und der politischen Linken wäre der Weg versperrt, über diesen Artikel doch noch eine gesamtdeutsche DDR zu verwirklichen. Also würde unter diesem Gesichtspunkt eine Abstimmung über das Grundgesetz diesem guttun und müßte deshalb auch vom Rezensenten begrüßt werden: auch wenn sich damit wohl seine Legitimitätsschrift erledigen würde, was wohl seine Position zur Frage der Volksabstimmung über das Grundgesetz, also dessen Unterwerfung unter den Willen des Deutschen Volks, erklären dürfte.

Verkennen der Bedeutung der Verfassungspolitik durch eine verfehlte Rezension

Dagegen fehlt bei der politischen Rechten völlig die Vorstellung, was man eventuell an die Stelle des Grundgesetzes setzen könnte, das zur Unterdrückung der Opposition instrumentalisiert wird und deshalb zumindest grundlegend geändert werden sollte, damit das Mehrparteienprinzip mit Chancengleichheit sich legal verhaltender Parteien und der politische Meinungspluralismus gewahrt, genauer: erst verwirklicht werden. Für die WRV wird dann auch deshalb plädiert, weil da ein fertiger Text vorliegt, der natürlich anzupassen wäre, aber dies würde utopischen Auswüchsen, mit der eine Verfassungsgebung häufig einhergeht, entgegenwirken. Dies Ausarbeitung einer völlig neuen Verfassung wäre da erheblich anspruchsvoller, aber mit einer Rezeption einer bestehenden gelungenen Verfassung wie etwa der Verfassung der Schweiz, was auch historisch aus dem Kontext der deutschen Geschichte legitimiert werden kann (wie in der Broschüre ausgeführt), wäre dies schon möglich.

Und die Schweizer Verfassung erlaubt, daß die Rechtspartei die stärkste Partei ist, ohne dabei Parteiverbotsforderungen ausgesetzt zu werden, die es so nur nach dem zu verehrenden Grundgesetz gibt. Über die vom Grundgesetz verwehrten Volksabstimmungen würden dann die Bürger die eigentlichen Verfassungsschützer: das ist Demokratie. Die in der Tat wohl nur durch die entsprechende Ablösung des Grundgesetzes verwirklicht werden könnte. Durch Volksbegehren oder auch nur der bloßen Möglichkeit hierzu könnte dann endlich ein demokratiekonformer Verfassungsschutz eingeführt werden, was dem wahren Experten für Staatsrecht mit seinen Rechtsstreitigkeiten, die er für Politik hält, unter Berufung auf sein angehimmelter Grundgesetz nie gelingen wird.

Freie Umdeutung des Grundgesetzes

Das Plebiszit müßte also offenbar alle zehn Jahre wiederholt werden, und das würde auch von dem mit über siebzig Jahren Verspätung angeblich nachzuholenden Plebiszit gelten. Aber der plébiscite de tous le jours (Ernest Renan) funktioniert anders und ist in Deutschland positives Recht. Artikel 146 des Grundgesetzes erlaubt die Verfassungsneuschaffung ausdrücklich und legalisiert mithin die Revolution. Daraus folgt im Umkehrschluß, daß das Grundgesetz, solange diese ausbleibt, offenbar gültiger Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Deutschen Volkes ist.

Hier setzt sich der Schmarrn fort. Es ist in den kritisierten Ausführungen nichts über diese Art von Volksabstimmungsideologie enthalten, um damit die Legalität des Grundgesetzes infrage zu stellen, weil die Revolution noch nicht stattgefunden hat. Daß Artikel 146 GG die Revolution (den gewaltsamen Umsturz?) legalisiert, ist typischer CDU-Schmarrn, weil gläubige CDUler Grundgesetzänderungen zumindest von einer bestimmten Art als ideologischen Umsturz verstehen, was sie mit ihrem „Verfassungsschutz“ verfolgungspolitisch umsetzen: Die Verfassungsväter waren mit dem Grundgesetz (anders als die Verfassungsmütter: die Besatzungsmächte) wegen des alliierten Kontexts nicht zufrieden und wollten sich die Option sichern, daß das Provisorium bzw. Transitorium (Bundespräsident Heuss) ein solches bleibt, um alsbald durch eine freie Verfassung abgelöst zu werden (als die sie erkennbar das Grundgesetz nicht angesehen haben, zumindest was die Entstehungsbedingungen anbelangt). Wenn der Rezensent allerdings meint, daß mit Artikel 146 GG die Revolution legalisiert wird, dann kann es konsequenter Weise keine Verfassungsfeinde geben, weil ja dann erlaubt werden müßte, daß man auf eine Revolution hinarbeitet. Wieso kritisiert er dann den Verfasser der Broschüre, dem er anscheinend derartige Absichten unterstellt? Und weshalb sollen dann seine (so nicht gemachten) Vorschläge so gefährlich sein?

Immerhin: Artikel 146 GG kann zentral als Beleg dafür angeführt werden, daß es (rechtmäßig handelnde) Verfassungsfeinde nicht geben kann und damit der „Verfassungsschutz“ höchst verfassungsfeindlich, d.h. verfassungswidrig wird, weil sonst die Abstimmung nach Artikel 146 GG nicht als „frei“ bezeichnet werden könnte: Beim KPD-Verbot hat deshalb der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts mit dem damaligen CDU-Innenminister vorgetragen, daß im Falle der Wiedervereinigung die grundgesetzmäßig verbotene KPD wieder legalisiert werden könnte / müßte, damit man von einer freien Abstimmung sprechen könne (die damit das Grundgesetz nicht unbedingt garantiert). Genau dies ist die Bedeutung von Artikel 146 GG zur Bekämpfung des VS-Problems: Zur Verwirklichung einer freien Demokratie kann es keine ideologischen Verfassungsfeinde geben! Gegen Gedanken gerichteter „Verfassungsschutz“ ist da einfach nichts (mehr) zu suchen. Dies ist das in der Broschüre vorgeschlagene politische Programm! Darauf geht die Rezension mit keinem Wort ein! Was ist dann von dieser Rezension zu halten?

Was Schüßlburner in seinem Das-Grundgesetz-ist-das-Problem!-Stupor völlig entgeht, ist der geradezu offensichtliche Umstand, daß die permanente Revolution, die wir etwa seit Mitte der 1990er Jahre erleben, nichts mit Verfassungsänderungen oder Volksabstimmungen zu tun hat, sondern mit der Umdeutung geltenden Verfassungsrechts. Die verfassungsrechtliche Pointe ist, daß die Forderung der vormaligen „Verfassungspatrioten“ im Jahr 1990, nämlich nach der Abschaffung des Grundgesetzes und seiner Ersetzung durch eine halbkommunistische „gesamtdeutsche Verfassung“, heute tatsächlich erfüllt worden ist, nicht durch Änderungen, sondern durch freie Umdeutung von Begriffen wie „Menschenwürde“, „Gleichheit“ und „Demokratie“. It's the media, stupid! Das Grundgesetz ist hervorragend, und wem es immer noch nicht paßt, der muß es eben besser deuten; die Grünen wissen das, Schüßlburner nicht.

Warum sind derartige linke Umdeutungen des Grundgesetzes denn möglich? Wenn es - was die Dummen, wie offensichtlich der Verfasser der Broschüre, nicht verstehen wollen - die Medien sind: wer hatte diese denn einst lizenziert (was sich kooptativ fortgesetzt hat)? Und mit welcher Intention? Aber die Nachkriegszeit hat ja keine Relevanz für die gegenwärtige AfD!

Der wahre Experte für Staatsrecht ist da erkennbar kein Politikexperte: Diese linken Umdeutungen sind möglich, weil es keine rechten Verfassungsvorstellungen als Gegengewicht gibt, sondern man zu sehr auf dem Grundgesetz beharrt und sich daher beim Kompromiß der praktizierten Verfassungsanwendung dann nahezu als Selbstläufer immer ein weiter links anzusiedelndes Grundgesetz ergibt. Zudem spricht ja in der Tat einiges dafür, daß das Grundgesetz nur nach links gehend fortentwickelt werden kann, wozu die Entstehung des Begriffs „freiheitliche demokratische Grundordnung“ angeführt werden kann, was die Legitimität einer linken „Volksdemokratie“ als demokratisch voraussetzt. Auch die Logik der „wehrhaften Demokratie“, die aus dem Grundgesetz herausinterpretiert wurde, führt unter Umständen mehr oder weniger zwingend zur (linken) „Volksdemokratie“: man muß sich nur vorstellen, die „Verfassungsfeinde“ würden die parlamentarische Mehrheit stellen oder hätten konkrete Aussicht dazu und müßten demnach bei Aberkennung der Mehrheit der Parlamentsmandate einem Parteiverbot zugeführt werden, das aber vielleicht verfahrensmäßig nicht mehr beantragt werden könnte. Was müßte dann getan werden? Die eigentlichen Begründer der „DDR“, die von einer Mehrheit von Verfassungsfeinden / Demokratiefeinden im Volk ausgingen, hatten da ihre Lösung: Man muß verhindern, daß Demokraten und Demokratie durch sogenannte freie Wahlen „boykottiert“ werden: die Aberkennung von Parlamentsmandaten und das Wahlverbot aufgrund eines Parteiverbots nach der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts geht durchaus in diese Richtung. Zur Zeit des befristeten, wenngleich befristet dann noch verlängerten Sozialistengesetzes durfte der Wähler trotzdem die SPD wählen, deren Parlamentssitze nicht kassiert wurden! Wie dies nach dem Grundgesetz der Fall hätte sein müssen.

In dem Punkt, nämlich mit einer rechten Verfassungsdiskussion den entsprechenden linken Anliegen entgegenzutreten, liegt das vom Rezensenten völlig verkannte eigentliche Anliegen der Broschüre hinsichtlich der Verfassungsdiskussion: Es ist politisch bei weitem weniger entscheidend, daß tatsächlich wieder die WRV oder wenigstens vergleichbare Grundgesetzregelungen in Kraft treten, die der Demokratiekonzeption besser entsprechen, sondern eine passende Verfassungsdiskussion von rechts soll vor allem auf die permanenten Verfassungswünsche der politischen Linken neutralisierend einwirken, so daß das Grundgesetz wenigstens auch für die politische Rechte in einer akzeptablen Weise praktiziert wird, kann also letztlich dem Grundgesetz sogar zugutekommen! Ist diese Überlegung für einen wahren Experten für Staatsrecht zu kompliziert?

Die Ausführungen in der angeblich besprochenen Broschüre sind diesbezüglich jedoch eindeutig. So wie in Japan der politische Verfassungsrevisionismus der maßgeblichen Regierungspartei sich bislang zwar nicht förmlich in Form von Verfassungsänderungen umgesetzt hat, so hat dies jedoch zur Wahrung einer Staatsidee / Zivilreligion beigetragen, die maßgeblich eine rechte Mehrheit beim Wahlvolk sichert. Und vor allem konnte die japanische Verfassung nicht erfolgreich linken, amerikakonformen Interpretationskünsten ausgesetzt werden! Anders beim Grundgesetz wegen des völligen Mangels einer Verfassungsdiskussion von rechts.

Abschließend zum Grundgesetz und der in der Broschüre nicht behandelten sachlichen Notwendigkeit einer Verfassungsdiskussion zumindest mit dem Ziel einer grundlegenden Grundgesetzänderung (was wiederum, um einen passablen politischen Kompromiss zu erreichen, weitergehenden Forderung notwendig erscheinen läßt): Ist es typisch für eine

„hervorragende“ Verfassung, bereits durch 67 Gesetze von teilweise weitreichender Bedeutung geändert zu werden, wobei es um 122 Artikel geht (Stand Ende 2024 und wohl schon bald überholt)

s. dazu die einschlägige Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/995980/dc7cf6b9b7a0b10c71f0870582847ed4/75-Jahre-Grundgesetz-Aenderungen-des-Grundgesetzes-seit-1949.pdf>

während etwa die japanische Verfassung noch nie geändert wurde (obwohl sie ideologisch von der maßgeblichen konservativen Partei, den Liberaldemokraten, als Konzept weitgehend abgelehnt wird)?

Zu der vorliegend auch in der Broschüre nicht behandelten Ungeeignetheit des Grundgesetzes zur Lösung grundlegender Probleme sei auf ein Titelbild einer etablierten Zeitschrift verwiesen:



womit es insoweit sein Bewenden haben mag, da dies in der Broschüre nicht behandelt ist.

Verfehlt Hoffung einer verfehlten Rezension auf die unbegrenzte Auslegung

In der Tat haben die Umdeutungen, wie sie der Rezensent ausmacht, mit Volksabstimmungen nichts zu tun, weil diese nach dem Grundgesetz gar nicht erlaubt sind. Wie aber die Schweiz zeigt, sind Volksabstimmungen oder auch nur die Möglichkeit dazu, die wesentliche Schranke gegen eine linke Umdeutung des Verfassungstextes. Um Volksabstimmungen zu diesem Zwecke einzuführen, müßte allerdings erst das Grundgesetz erheblich umgestaltet, wenn nicht gar im Wege von Artikel 146 GG ersetzt werden. Man kommt also über die Rechtsetzung nicht herum, auch wenn wahre Staatsrechtler Reden, Abfassen verfehlter Rezensionen und vor allem Prozeßführung mit kreativen Auslegungsstrategien zu bevorzugen scheinen (Anwaltskosten nehmen sie auch bei erfolglosen Prozessen ein).

Die gebotene Alternative (die gerichtliche Verfahren nicht ausschließt) wäre dann doch vielleicht, einmal Politik zu machen, also das Bohren dicker Bretter anzugehen, indem man Gesetzentwürfe ausarbeitet und dafür um Stimmen beim Wähler wirbt. Kann dies ein wahrer Experte für Staatsrecht nicht verstehen?

Man kann sicherlich Goethe beherzigen, die Auslegung großzügig vorzunehmen und wenn dies nicht reicht, etwas unterzulegen. Aber durch Auslegung des Grundgesetzes etwa Volksabstimmungen zu erreichen, ist für einen Juristen, der dies annehmen sollte, wirklich intellektuell diskreditierend. So verbiegend wie er in seiner Rezension die Broschüre des Kritisierten „interpretiert“, kann er das Grundgesetz sicherlich nicht mit Unterlegen auslegen, zumal die Gerichte in zentralen Punkten dem Rezensenten nicht zu folgen scheinen, auch wenn man ihm durchaus zustimmen muß.

Im übrigen: Der Schußblurner weiß sehr wohl, wie man die (in der Tat vielleicht nur angebliche!) Parteiverbotsbestimmung des Grundgesetzes und was damit verbunden ist, ausgelegt könnte, so daß in diesem zentralen Punkt des Mehrparteienprinzips und des Meinungspluralismus die BRD doch noch selbst ohne Grundgesetzänderungen als „liberale Demokratie des Westens“ verstanden werden könnte.

Beweis (neben zahlreichen anderen Ausführungen):

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/01/VerbKrit2.pdf>

In der angeblich rezensierten Broschüre ist dazu (zumindest in den Anmerkungen) ausgeführt, daß man bezweifeln könnte, ob Artikel 21 Abs. 2 GG wirklich ein Parteiverbot regelt. Der Wortlaut deutet eher auf die Kompetenz für ein Feststellungsurteil hin, so daß die „Vollstreckung“ dem freien Wähler und mündigen Bürger überlassen wäre, welche Folgerungen er aus der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit einer Partei bei seiner Wahlentscheidung zieht. Dies ist im zweiten Verbotsverfahren gegen die NPD von deren Prozeßvertreter so vorgetragen worden und ist dabei in der Verbotsbegründung des Nichtverbotsurteils auf geradezu wütende Ablehnung des Verfassungsgerichts gestoßen. Schon im ersten Parteiverbotsurteil hat das Bundesverfassungsgericht nämlich zum Ausdruck gebracht, daß nach dem Grundgesetz die Wähler kein Recht hätten, sich von einer verfassungswidrigen Partei parlamentarisch vertreten zu lassen, um dieser gar eine Mehrheit zu verschaffen. So demokratisch ist nun das Grundgesetz wirklich nicht! Vielmehr ist es gegen eine unerwünschte potentielle Parlamentsmehrheit gerichtet. Unerwünscht in diesem Sinne ist vor allem eine politisch rechte Parlamentsmehrheit (bei einer links-kommunistischen Mehrheit ist dies schon nicht so sicher).

Anders als dem wahren Experten für Staatsrecht ist daher dem Schußblurner bewußt, daß das Bundesverfassungsgericht, das in der - irrelevanten? - Nachkriegszeit bei durchaus fragwürdiger Berufung auf das Grundgesetz sein sehr spezielles Parteiverbotskonzept in die Welt gesetzt hat, sich mit seiner christ- und sozialdemokratischen Mehrheit nicht von einer alternativen Sicht des Grundgesetzes überzeugen lassen wird, wie durch die Bestätigung seiner 1952 / 1956 entwickelten Konzeption durch das Nichtverbotsurteil im Falle des 2. NPD-Verbotsverfahrens von 2017 belegt wird. Seinerzeit hatten durchaus auch die Antragsvertreter damit gerechnet, daß neben einschlägiger rechtswissenschaftlicher Kritik an der Verbotsrechtsprechung vor allem die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs zu überwiegend türkischen Parteiverbotsfällen

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-16>

zu einer Änderung der deutschen Parteiverbotskonzeption führen müßte. Das Verfassungsgericht hat jedoch nur eine kleine Änderung mit sehr zweifelhafter Begründung

vorgenommen, um den Verbotsantrag mit (implizit gegen die AfD gerichteter) Verbotsbegründung ablehnen zu können, damit der Europäische Menschenrechtsgerichtshof nicht mit dem speziellen deutschen Parteiverbotskonzept befaßt werden konnte. Experten - mit verfassungstheoretischen Kenntnissen nur aus dem Grundstudium? - hatten seinerzeit die Einschätzung gegeben, daß ein Verbot der NPD aufgrund des Grundgesetzes schließlich am Menschenrechtsgerichtshof wegen der Garantien der europäischen Menschenrechtskonvention scheitern dürfte.

Also sind Auslegungs- und Unterlegungsversuche in diesem für die Existenz der AfD zentralen Punkt ziemlich aussichtslos, erkennt da ein Realo, während der Grundgesetzfundamentalist sich nach der blauen Blume sehnt, die seine Interpretationen darstellen. Deshalb schlägt der Realo Politik vor allem durch Ausarbeitung einer Alternativkonzeption vor, für die man beim Wähler um Zustimmung kämpft, damit Demokratie verwirklicht wird und zwar auch gegen die Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts!

Demokratie ist dann halt auch gegen das Bundesverfassungsgericht durch erforderliche Grundgesetzänderungen durchzusetzen, an die dann dieses Gericht in weiteren Verfahren gebunden ist: ein intellektueller Fehlschluß, der für einen Juristen auch noch diskreditierend sein soll? Und zur Durchsetzung derartiger Forderungen dürfte ausreichend sein, eine parlamentarische Sperrminorität im Deutschen Bundestag zu gewinnen: Man kann dann der Mehrheit anbieten, die von ihr sicherlich weiter gewünschten oder zum Zwecke der massiven Staatsverschuldung für erforderlich gehaltene Grundgesetzänderungen vorzunehmen, wenn diese Mehrheit dann auch einer Änderung vor allem des Parteiverbotsartikels zustimmt.

Die innere Spaltung der Grünen endete, als die Realos Minister wurden. Jürgen Trittin wurde durch den Anblick des Dienstwagens von Joseph Fischer über Nacht vom Kommunismus geheilt. Daß der AfD die Zeit für vergleichbare Prozesse bleibt, ist zu hoffen; denn der CDU steht nach dem Abgang Merkels in der Wählergunst voraussichtlich eine ähnliche Entwicklung bevor, wie sie die SPD seit dem Abgang Schröders genommen hat. Millionen Wähler suchen demnächst neue politische Heimaten. Eine sehr heterogene Gruppe; was sie allein verbindet, ist eigentlich: sie sind für das Grundgesetz, und sie fürchten sich vor Staatsfeinden. Es ist in der Tat zu hoffen, daß das maßgebliche Personal nicht versagt.

Hier ist er wieder, der Grünen-sind-Bezugspunkt-Stupor des wahren Staatsrechtsexperten als selbsterklärten Realo. Die Grünen konnten sich durchsetzen, weil sie von den Alliierten als Partei lizenziert worden wären; und die AfD wäre seinerzeit von der US-Besatzungsmacht nicht lizenziert worden, vielleicht gerade noch von den Briten: dies sind die realpolitischen Bewertungsmaßstäbe der BRD, mögen diese den Beteiligten auch nicht unbedingt bewußt sein (wobei hier kein CIA-Einsatz erforderlich ist, wie dies der Verfasser der Broschüre nach spezialkompetenter Unterstellung des Rezensenten annehmen soll). Eine besondere Grundgesetzinterpretation benötigten die Grünen dabei überhaupt nicht.

Um zur kritisierten Publikation zurückzukommen, womit die Rezension ersichtlich wenig zu tun hat: Die Grünen wurden nicht durch den Verfassungsschutz bekämpft, sondern CDU-Juristen, sicherlich mit Kenntnissen, die weit über das Grundstudium hinausgehen, stellten lediglich zur Diskussion, diese Grünen mit ihren basisdemokratischen Rotationspraktiken nicht als Partei anzuerkennen, so daß sie nicht an Wahlen teilnehmen könnten. Den Grünen half vor

allein die seinerzeit erfolgte Vogt-Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs zugunsten einer vom „Radikalenerlaß“ betroffenen kommunistischen Lehrerin, zumal seinerzeit ja dieser vor allem gegen DKPler gerichtete „Radikalenerlaß“ nicht mehr angewandt werden sollte, wurden doch die Kommunisten von den Alliierten als Demokraten angesehen, wie man sich in der „Mitte“ noch rechtzeitig besonnen hat. Deshalb stellt sich die Problematik bei der AfD ganz anders dar; da ist der „Radikalenerlaß“ für dessen einstigen Gegner nicht radikal genug. So die Erkenntnis eines Realos.

„Das Grundgesetz“ des wahren Experten für Staatsrecht ist dabei in diesem Zusammenhang doch wirklich eine Mystifikation: Ist damit die erkennbar gerichtlich weitgehend unbeachtete Vosgerau-Auslegung gemeint, der man durchaus zustimmen kann und auch vom Kritisierten als durchaus verdienstvoll eingeordnet wird,

<https://www.ulrich-vosgerau.de/veroeffentlichungen/> (wobei leider auch die vorliegend behandelte „Rezension“ aufgeführt ist) oder die von ihm kritisierte maßgebliche Linksauslegung dieses statistisch jedes Jahr geänderten Grundgesetzes?

Dann sollte man halt wenigstens anstreben, das Grundgesetz noch bezaubernder zu machen, indem man etwa die Parteiverbotsvorschrift abschafft oder dafür die Verbotsvorschrift nach der insoweit vorbildlichen Verfassung des Königreichs Dänemark übernimmt. Aber auch um das Grundgesetz in dieser Weise noch besonders auserlesen zu machen, bedarf es der Rechtsetzung und keiner quasi-professoralen Quasselei. Es wird Zeit, daß ein Vosgerau einmal mit dem Bohren dicker Bretter beginnt und seine CDU-ideologische Grundgesetzromantik vergißt.

Ausblick: Weitere Hilflosigkeit der AfD in VS-Sachen: Ergebnis der Vosgerau-Position

Die vorliegend wirklich besprochene Rezension ist als Teil eines politischen Intrigenspiels anzusehen, für das sich der rezensierende Experte für Staatsrecht weit unter seinem Niveau instrumentalisieren hat lassen, sicherlich auch im Eigeninteresse, um als CDUler Prozesse für die AfD führen zu dürfen, während dabei der AfD sicherlich enger verbundene sog. „Szeneanwälte“, die durchaus erfolgreiche Verfahren geführt haben und dies mit juristischen Argumenten, die auch politisch brauchbar sind, nicht mehr prominent engagiert wurden. Deshalb war das Intrigenspiel leider erfolgreich, wie man einräumen muß: Gratulation!

Aber zu welchen Kosten! Damit wurde verhindert, daß die von damaligen Parlamentarischen Geschäftsführer der AfD-Bundestagsfraktion, Hansjörg Müller, vorgeschlagene „Aktivstrategie“ bzw. „Offensivstrategie“ in Sachen „Verfassungsschutz“ eine Mehrheit bei der Bundestagsfraktion gefunden hat und der Parteivorstand unter Meuthen hat derartiges von vornherein abgewehrt mit den schrillen Tönen, die im Tacheles-Aufsatz des JF-Chefredakteurs als dessen virtueller Pressesprecher ersichtlich sind. Zwar ist dieser Meuthen trotzdem gescheitert, aber die Ablehnung der Aktivstrategie, die vor allem mit der - wohl bewußten - Fehlinformation durchgesetzt wurde, diese Aktivstrategie würde gerichtliche Verfahren ausschließen, ist immer noch wirksam.

Damit hofft die AfD immer noch - und dies sogar ausschließlich - auf die Gnade der Justiz, die ihr aber in den entscheidenden Punkten nicht gewährt werden wird. Statt endlich politisch in die Offensive zu gehen: In welcher Demokratie gibt es so etwas wie einen durchideologisierten „Verfassungsschutz“ nach BRD-Art? Wo gibt es ein derart illiberales Parteiverbotskonzept wie dies unter dem Grundgesetz praktiziert wird, sonst noch? In welchem Land einer normalen

Demokratie wird die Hauptoppositionspartei permanent Verbotsdrohungen ausgesetzt? Ist es deshalb nicht wirklich geboten, in der Bundesrepublik Deutschland eine liberale Demokratie des Westens zu verwirklichen, was nur möglich ist, indem die Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts endlich überwunden wird? Und weil dies durch das genannte Gericht selbst nicht im Wege der unbegrenzten Auslegung erfolgen wird, eben durch Grundgesetzänderungen. Was spricht denn deshalb gegen die Übernahme der Vereinsverbotskonzeption der Verfassung des Königreichs Dänemark? Ist es „verfassungsfeindlich“, die Forderung zu stellen, das Grundgesetz in den einschlägigen Artikeln 9 und 21 entsprechend zu ändern? Wobei die politische Strategie erfordert, weitergehendere Vorstellungen zu entwickeln, damit im Verfassungskompromiß der praktischen Politik bei einer Position der verfassungsändernden Sperrminorität im Deutschen Bundestag wenigstens die zu fordernde Neufassung der Vereins- und Parteiverbotsvorschrift des Grundgesetzes durchgesetzt werden kann.

Dies ist der eigentliche Gegenstand der angeblich besprochenen Broschüre! Darauf ist die Rezension mit keinem Wort eingegangen. Also eine vollständige Themaverfehlung! Ist es dann nicht verständlich, daß man eine derartige „Besprechung“ nur als Schmarrn einstufen kann?

II.

Verweis auf die schon veröffentlichte Kritik an der Vosgerau-„Rezension“

Ergänzung zur vorstehenden Kritik an der Vosgerau-Kritik sei auf die bereits in der online-Ausgabe der Zeitschrift Sezession erschienene Stellungnahme des Verfassers der Broschüre vom 22. Februar 2021 verwiesen:

»Junge Freiheit« und politische Romantik

<https://sezession.de/64014/junge-freiheit-und-politische-romantik?hilite=Vosgerau>

III.

Zusammenfassende Thesen für eine VS-Politik der AfD (natürlich als Vorschlag)

Damit künftige Rezensenten vielleicht eine sachbezogene Kritik abfassen, die tatsächlich der Lösung eines zentralen politischen Problems dienen könnte (wovon sich der dann sachlich Kritisierte durchaus überzeugen ließe), sei der Inhalt der zwei im inneren Zusammenhang stehenden Broschüren des Verfassers, nämlich die Broschüre „*Verfassungsschutz*“. *Der Extremismus der politischen Mitte*, 2016 und die vom wahren Experten für Staatsrecht „besprochene“ Broschüre *Scheitert die AfD? Die Illusion der Freiheitlichkeit und die politische Alternative*, 2020, hinsichtlich einer der AfD vom Verfasser empfohlenen VS-Politik zusammenfassend in Thesenform wiedergegeben.

Die Thesenform sollte eine sachbezogene Kritik und sei es in Form einer Rezension auch durch wahre Experten für Staatsrecht erleichtern:

1. Grundvoraussetzung einer erfolgreichen VS-Strategie der AfD ist die Erkenntnis, daß die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der dem Grundgesetz (GG) entnommenen oder auch

unterlegten Parteiverbotskonzeption und dem wiederum daraus entwickelten Parteiverbotsersatzregime (VS-Überwachung und -Berichterstattung mit massiven Diskriminierungsfolgen) keine „liberale Demokratie des Westens“ darstellt, sondern sie ist „ein neuer Typ der demokratischen Verfassung, für die wir noch die richtige Vokabel suchen“ (so ein maßgeblicher GG-Kommentar).

2. Der politische Freiheitsgrad der BRD läßt sich anhand der Frage des linksstehenden Prof. Wolfgang Abendroth einstufen: „ob Art. 21 Abs. 2 GG (Parteiverbot, *Anm.*) wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen (wollte), der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat.“ Befürworter der etablierten Staatspraxis müssen diese Frage bejahen: das praktizierte Grundgesetz bleibt zumindest insoweit im Freiheitsniveau zurück!
3. Dies ordnet sich ein in die generelle Verminderung des demokratischen Gehalts etwa im Vergleich des GG mit der Weimarer Reichsverfassung: „Gegen das ‘antidemokratische’ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Mißbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irregeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid (mit Ausnahme der Frage der territorialen Neugliederung der Länder nach Art. 29), keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk...“ (v. Schrenck-Notzing, Charakterwäsche, 1993, S. 218).
4. Angesichts des Demokratie-Sonderwegs BRD muß die AfD auch im Bereich des Staats- und Verfassungsschutzes dem Anspruch gerecht werden, eine politische Alternative zu den bestehenden Verhältnissen und den etablierten Parteien darzustellen und dies im legitimen Eigeninteresse, d.h. es müssen Forderungen nach Änderung von Gesetzen, u. U. auch des Grundgesetzes entwickelt werden, um das Mehrparteienprinzip und den Meinungspluralismus zu sichern.
5. Maßstab und Motto für eine alternative Staatsschutzkonzeption ist die „liberale Demokratie des Westens“, die es in der BRD noch zu verwirklichen gilt. Orientierungspunkte für eine Reform des Staatsschutzrechts sollten § 78 der Verfassung von Dänemark und die Richtlinien der Venedig-Kommission des Europarates von 1999 zu Parteiverboten und analogen Maßnahmen sein. § 78 (2) der Verfassung von Dänemark lautet: „Vereine (unter Einschluß von politischen Parteien, *Anm.*), die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst“ (aber nicht solche, die etwa beim Wort „Umvolkung“ nicht ideologischen Verfassungsschutzgehorsam leisten wollen, *Anm.*). Und die GUIDELINES ON PROHIBITION AND DISSOLUTION OF POLITICAL PARTIES AND ANALOGOUS MEASURES sind hier zu finden:
<https://cdn.osce.org/sites/default/files/f/documents/1/4/37820.pdf>
6. Der dabei erkennbare Unterschied zwischen der Staatsschutzkonzeption liberaler Demokratien des Westens und derjenigen der BRD besteht erkennbar darin, daß liberale Demokratien eine „Gewaltgrenze“ ziehen, während die BRD und vergleichbare Staaten wie Süd-Korea und die (kemalistische) Türkei eine „Wertgrenze“ ziehen; d.h. westlichen Demokratien haben zur Bestimmung der Demokratiebedrohung operable Kriterien wie Gewaltbereitschaft, politisch motivierte Illegalität, während die ideologisierte Wertegrenze

rechtlich irrationale Größen wie Anerkennung von „deutscher Kriegsschuld“, Geschichtsrevisionismus oder Islamfeindlichkeit anbietet. Und es ist gefährlich, der geheimdienstlichen Anordnung nicht zu gehorchen, bestimmte Begriffe zu vermeiden, obwohl deren Verwendung durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit eigentlich erlaubt sein sollte; auch scheint dies Art. 3 (3) GG irgendwie zu erlauben, darf doch danach niemand wegen politischer Anschauungen benachteiligt werden.

7. Das Anliegen, das mit einer „Wertgrenze“ erreicht werden soll, nämlich eine sog. legale Demokratieabschaffung zu verhindern, ist sicherlich nachvollziehbar, ist aber kaum in einer rechtsstaatlich neutralen Weise umsetzbar, weil sich die „Wertgrenze“ methodisch wohl unvermeidbar in einer diskriminierenden Ideologiegrenze zum Ausdruck bringt; in diesem Sinne sind Vorwürfe gegen die AfD etwa wegen angeblichen „Geschichtsrevisionismus“, „Relativieren“ irgendwelcher „Schuld“ und dergleichen einzuordnen.
8. Bei dieser „Wertgrenze“ wird völlig rechtmäßiges Verhalten wie etwa die Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit permanent staatlich delegitimiert: „Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit aller zur Disposition“ (Horst Meier, Die Welt vom 21. 5. 1999), d.h. es droht politische Unfreiheit durch den „Verfassungsschutz“ und dies unter Berufung auf das Grundgesetz!
9. Die diskriminierende Wirkung zeigt sich an der staatlichen Verwendung des Extremismus-Begriffs: Dieser Begriff ist in der Ermächtigungsgrundlage des als „Verfassungsschutz“ fehlbezeichneten Inlandsgeheimdienstes mit amtlicher Propagandafunktion nicht genannt; es wird damit allerdings eine Weichenstellung dahingehend vorgenommen, daß verfassungswidriges Handeln der selbsterklärten „Mitte“, insbesondere der mittleren Mitte (CDU), von vornherein nicht in VS-Berichten aufgeführt wird.
10. Es gäbe aber ersichtlich zahlreiche Gründe, zu fordern, daß etwa CDU / CSU oder auch die SPD in VS-Berichten aufgeführt werden; diese Parteien haben etwa „die Herrschaft des Unrechts“ (so das von Bundesverfassungsschutzminister als bayerischer Ministerpräsident Seehofer popularisierte Schlagwort, das ein Vosgerau dafür geprägt hatte) der massiven illegalen Einreise in das Bundesgebiet zu verantworten, sie verhalten sich gegenüber der AfD antiparlamentarisch und wollen das Mehrparteiensystem durch Herbeiführen eines Quasi-Verbots der AfD beeinträchtigen und haben auch eine demokratietheoretisch problematische Geschichte wie die CDU als Blockpartei einer Linksdiktatur und aus der klassischen Sozialdemokratie des 19. Jahrhunderts ist bekanntlich der mörderische Kommunismus des 20. Jahrhunderts hervorgegangen.
11. Insbesondere der gegen die AfD zunehmend eingesetzte staatliche Schrottbegriff „rechtsextrem“ ist von rechtlicher Irrelevanz und muß es nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten auch sein, weil dieser Begriff ideologisch so kontaminiert ist, daß er rechtlich nicht (sehr wohl aber diskriminierungspolitisch) operabel ist, wie auch das Bundesverfassungsgericht erkannt hat (s. Beschluß vom 08. Dezember 2010 - 1 BvR 1106/08 - Rn. 20): „Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, die Abgrenzungen mit strafrechtlicher Bedeutung (vgl. § 145a StGB), welche in

rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben. Die Verbreitung rechtsextremistischen ... Gedankenguts ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann.“

12. Ein überzeugendes politisches Alternativkonzept eines der weltanschaulichen Neutralität des Rechtsstaats verpflichteten Staatsschutzes wird es der AfD ermöglichen, negative Gerichtsurteile in VS-Sachen, auf die man sich aufgrund der Unberechenbarkeit einer „Wertgrenze“ einstellen sollte, dahingehend in der politischen Wirkung zu neutralisieren, indem man negative Urteile (u. U. auch ein positives Urteil) als Beleg für die dringende Änderungsbedürftigkeit des BRD-Verfassungsschutzrechts darstellen könnte und um Wählerstimmen für die Verwirklichung der liberalen Demokratie des Westens in der BRD wirbt.
13. Die Reform des Staatsschutzrechts betrifft auch das politische Strafrecht; so ist § 130 StGB (weitgehend) abzuschaffen, zumal es eine entsprechende Strafvorschrift in den vorbildlichen Demokratien wie USA und Großbritannien nicht gibt; die vom Verfassungsgericht in der Wunsiedel-Entscheidung zur Begründung der Verfassungsmäßigkeit einer als grundsätzlich verfassungswidrig anerkannten Norm angebotene Lösung ist argumentativ entgegentreten und das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist daher gegenüber dem Bundesverfassungsgericht durch Gesetzesänderung durchzusetzen: Wenn § 130 StGB abgeschafft ist, braucht dann das Bundesverfassungsgericht nicht mehr seine amerikanistische Gegenentwurfsstrategie (Bezug zur Atlantic Charter) zum Einsatz bringen, um eine verfassungswidrige Norm durch „unbegrenzte Auslegung“ als verfassungskonform zu erkennen. Übrigens: man sieht, wie die Nachkriegszeit keine Bedeutung für heute hat, dann aber vielleicht die Kriegszeit.
14. Im öffentlichen Dienstrecht ist die gebotene Verfassungstreue als Gesetzestreue (Einhaltung der Rechtsordnung, Ausübung des Remonstrationsrecht) zu verstehen und nicht als staatsideologische Inpflichtnahme für letztlich überrechtliche „Werte“ bei außerdienstlicher legaler Ausübung der Meinungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit; dann werden Verfolgungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst wegen an sich rechtmäßiger Aktivitäten für die AfD unrechtmäßig und das Parteiverbotsersatzregime verliert seine Bedeutung.
15. Das GG ist als Rechtsordnung unbedingt zu verteidigen, insbesondere gegen Beeinträchtigungen durch den VS; es ist aber kein religiöses Dokument mit theologischer Auslegung, das schon dadurch „beeinträchtigt“ wird, wenn man eine bestimmte Meinung zum Ausdruck bringt; einem Kritiker des Mietrechts wird ja auch nicht unterstellt, seine mietrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen zu wollen. Deshalb sollte man auch einem Kritiker des GG nicht unterstellen, es nicht als geltende Verfassung anerkennen zu wollen (wie dies CDU-ideologisch, verfassungstheologisch und verfassungsschutzkonform einige wahre Experten für Staatsrecht so machen).
16. Generell sollte die Erkenntnis handlungsleitend sein: „In Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien - obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten - als „extremistisch“ abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen“ (Claus Leggewie / Horst Meier, Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, 2012, S. 10 f.); dies gilt es in der Bundesrepublik Deutschland als Alternative für Deutschland zur bundesdeutschen Verfassungsrealität noch zu verwirklichen!

Sollte es aufgrund der vorstehenden Kritik an einer ziemlich verfehlten Rezension eines wahren Experten für Staatsrecht doch noch eine sachbezogene Diskussion und Entscheidung geben, dann wäre auch die hier behandelte ziemlich verfehlte „Rezension“ nicht ganz umsonst gewesen.